

I*(Mitteilungen)***RAT****BERICHT**

**über den Beitritt der Republik Griechenland zum EG-Übereinkommen über die gerichtliche
Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen**

(86/C 298/01)

EINLEITUNG

Der nachstehende Text ist offensichtlich das letzte Werk aus der Feder von Professor Dimitrios I. Evrigenis, an dem er mit der gewohnten Entschlossenheit und Schaffenskraft mitgewirkt hat. Der Text war im wesentlichen vollendet und sein Mitautor im Begriff, nach Thessaloniki zurückzukehren, um mit seinem Mitarbeiter noch die letzten Fragen zu besprechen, als ihn — einen noch jungen und tatkräftigen Mann — am 27. Januar 1986 in Straßburg der Tod ereilte; sein jähes Ende zwang seinen Mitarbeiter, sich mit diesen Fragen, die allerdings nicht zahlreich und zudem nicht sehr bedeutsam waren, allein auseinanderzusetzen. Professor Evrigenis hat mit dieser Arbeit über die Probleme der internationalen Zuständigkeit und der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, mit denen er sich seit Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn intensiv und ergiebig beschäftigt hatte, nunmehr Abschied vom Leben genommen. Die vorliegende Veröffentlichung wird seinem Andenken als Bezeugung der Dankbarkeit und Verehrung gewidmet.

K. D. KERAMEUS

INHALTSÜBERSICHT

I. Geschichtlicher Abriss und Struktur des Übereinkommens, Nrn. 1 bis 7	3
II. Das griechische System der internationalen Zuständigkeit und der Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen, Nrn. 8 bis 23	5
III. Das EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	8
A. Anwendungsbereich des Übereinkommens, Nrn. 24 bis 37	8
B. Internationale Zuständigkeit, Nrn. 38 bis 70	11
C. Anerkennung und Vollstreckung, Nrn. 71 bis 90	19
D. Das Auslegungsprotokoll von 1971, Nrn. 91 bis 99	23
E. Übergangs- und Schlußvorschriften. Terminologische Probleme, Nrn. 100 bis 104	24

I. GESCHICHTLICHER ABRISS UND STRUKTUR DES ÜBEREINKOMMENS

1. Am 25. Oktober 1982 haben Vertreter der damals 10 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften das „Übereinkommen über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland“ unterzeichnet. Der Abschluß dieses Übereinkommens war in Artikel 3 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vorgesehen, die dem Vertrag vom 28. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt ist. In dieser Bestimmung heißt es: „Die Republik Griechenland verpflichtet sich, den in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen, von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder derzeitigen Zusammensetzung unterzeichneten Übereinkommen und den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten und zu diesem Zweck mit den derzeitigen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen.“ Das einzige zur Zeit geltende Übereinkommen auf der Rechtsgrundlage des Artikels 220 des EWG-Vertrags ist das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
 - 3.1.1. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im folgenden „Übereinkommen von 1968“ genannt).
 - 3.1.2. Protokoll (im folgenden „Protokoll von 1968“ genannt).
 - 3.1.3. Gemeinsame Erklärung (im folgenden „Gemeinsame Erklärung von 1968“ genannt).
Die unter den Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 aufgeführten Texte sind am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnet worden und am 1. Februar 1972 in Kraft getreten. Die griechische Fassung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 388 vom 31. Dezember 1982, Seite 7, veröffentlicht.
 - 3.2.1. Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (im folgenden „Protokoll von 1971“ genannt).
 - 3.2.2. Gemeinsame Erklärung (im folgenden „Gemeinsame Erklärung von 1971“ genannt).
Die unter den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 aufgeführten Texte wurden am 3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichnet und traten am 1. September 1975 in Kraft. Die griechische Fassung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 388 vom 31. Dezember 1982, Seite 20, enthalten.
 - 3.3.1. Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (im folgenden „Beitrittsübereinkommen von 1978“ genannt).
 - 3.3.2. Gemeinsame Erklärung (im folgenden „Gemeinsame Erklärung von 1978“ genannt).
Die unter den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 aufgeführten Texte wurden am 9. Oktober 1978 in Luxemburg unterzeichnet (*). Die griechische Fassung ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 388 vom 31. Dezember 1982, Seite 24, enthalten.
 - 3.4. Übereinkommen über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im folgenden „Beitrittsübereinkommen von 1982“ genannt).
2. Zur Vorbereitung der Verhandlungen über den Beitritt zu diesem Übereinkommen erstellte Griechenland ein Memorandum mit Anpassungsvorschlägen, das es im Oktober 1981 den übrigen Mitgliedstaaten über den Rat zuleitete. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter berief eine Ad-hoc-Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Vertretern der Kommission ein, die am 14. Dezember 1981 und am 5. April 1982 in Brüssel zu zwei Sitzungen zusammentrat. In diesen Sitzungen wurde ein Entwurf für ein Übereinkommen über den Beitritt der Republik Griechenland ausgearbeitet, der vom Ausschuß der Ständigen Vertreter am 11. Juni 1982 gebilligt und am 25. Oktober 1982 von Vertretern der Mitgliedstaaten während der Konferenz der Justizminister der Mitgliedstaaten in Luxemburg unterzeichnet wurde.
3. Vor einer Darlegung und Erläuterung dieses Beitrittsübereinkommens dürfte es nützlich sein, den gesamten Komplex der einzelnen Texte aufzulisten, die das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in seiner heutigen Gestalt ausmachen. Es handelt sich dabei um folgende Texte:

Dieses Übereinkommen wurde am 25. Oktober 1982 in Luxemburg unterzeichnet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 388 vom 31. Dezember 1982, Seiten 1 bis 6, veröffentlicht.

Eine inoffizielle kodifizierte Fassung sämtlicher Texte, die vom Generalsekretariat des Rates erstellt wurde, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 97 vom 11. April 1983, Seiten 2 bis 29, veröffentlicht. Was die Veröffentlichung der obengenannten Texte in den anderen Gemeinschaftssprachen angeht, so wird auf die Tabelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 97 vom 11. April 1983, Seite 1, verwiesen.

4. Zu den unter den Nummern 3.1.1 bis 3.3.2 genannten Texten gibt es erläuternde Berichte. So hat Herr P. Jenard, Direktor im belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel, den Bericht über das Übereinkommen, das Protokoll und die Gemeinsame Erklärung von 1968 sowie den Bericht über das Protokoll und die Gemeinsame Erklärung von 1971 erstellt⁽¹⁾. Den Bericht über das Beitrittsübereinkommen und die Gemeinsame Erklärung von 1978 erstellte Herr P. Schlosser, Professor an der Universität München⁽²⁾. Eine griechische Übersetzung der Berichte wird in dieser Ausgabe des *Amtsblatts* veröffentlicht. Diese Berichte enthalten eine rückblickende Darlegung der Ausarbeitung der Rechtstexte sowie eine Begründung bzw. Erläuterung ihrer Bestimmungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungen im autonomen Recht der Vertragsstaaten. Sie stellen ein wichtiges Hilfsmittel für die Auslegung des Übereinkommens dar.

5. Gesetzgebungsverfahren für den Beitritt zum Übereinkommen

Wie im Falle des Beitritts von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich zogen es die Vertragsstaaten auch im Falle des Beitritts von Griechenland vor, die betreffenden Texte nicht unmittelbar zu revidieren, sondern ein Anpassungsübereinkommen auszuarbeiten, das zu den damals bestehenden Texten von 1968, 1971 bzw. 1978 hinzukam. Diese Lösung weist zweifellos Vorteile auf. Sie entbindet die Vertragsparteien von der Pflicht, auch die durch den neuen Beitritt nicht veränderten Teile des bestehenden Übereinkommens erneut zu ratifizieren, und gestattet gleichzeitig eine klare Unterscheidung der verschiedenen Entwicklungsphasen des Übereinkommens. Sie ist jedoch nicht frei von Nachteilen, da sie zu einer allmählichen Anhäufung von Texten führt, die das ursprüngliche Übereinkommen mittelbar immer weiter ändern. Die Zahl dieser selbständigen Texte nimmt mit jeder neuen Erweiterung der Gemeinschaft und folglich mit jedem neuen Beitritt zum Übereinkommen zwangsläufig weiter zu. Aufgrund der Vielzahl der Quellen entstehen natürlich zusätzliche Auslegungsprobleme, wenn es darum geht, das jeweils geltende Recht zu ermitteln. Eine Hilfe bieten in diesem Fall die kodifizierten Fassungen der Übereinkommenstexte, die das Generalsekretariat des Rates nach jedem neuen Beitritt zu erstellen pflegt⁽³⁾. Bei der Auslegung darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß diese kodifizierten Fassungen inoffizieller Art und folglich nicht bindend sind.

6. Kurzcharakteristik des Übereinkommens von 1982

Im Unterschied zum Beitrittsübereinkommen von 1978 brachte das Beitrittsübereinkommen von 1982 keine wesentlichen Änderungen am Text des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 in der durch das Beitrittsübereinkommen von 1978 bereits geänderten Fassung mit sich. Die durch das Übereinkommen von 1982 an diesen Texten vorgenommenen Anpassungen sind rein technischer Art und beschränken sich auf die Ergänzungen, die durch den Beitritt des neuen Vertragsstaates notwendig wurden. Wie bereits aus dem Memorandum hervorgeht, das Griechenland im Hinblick auf die Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen vorgelegt hatte⁽⁴⁾, war Griechenland der Ansicht, daß es das gesamte Übereinkommen in der Fassung von 1978 akzeptieren könnte. Zwei Punkte, die zu wesentlichen Textänderungen hätten führen können, wurden schließlich durch Präzisierungen im Protokoll der Ad-hoc-Gruppe geklärt. Auf diese Punkte wird später eingegangen⁽⁵⁾.

7. Struktur des Übereinkommens von 1968, 1978, 1982

Das Übereinkommen regelt zum einen die internationale Zuständigkeit der Gerichte und zum anderen die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Prozeßvergleichen. Aufgrund dieses Inhalts gehört es in die Gruppe der sogenannten „doppelten“ Übereinkommen. Mit anderen Worten, es enthält außer den Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auch unmittelbare Gerichtsstandsregeln, die das für einen Streitfall zuständige Gericht bestimmen, während die sogenannten „einfachen“ Übereinkommen die internationale Zuständigkeit nur mittelbar regeln, das heißt als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Das Übereinkommen gliedert sich in acht Titel und regelt der Reihe nach den Anwendungsbereich (Titel I Artikel 1), die Zuständigkeit (Titel II Artikel 2 bis 24), die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Titel III Artikel 25 bis 49), die Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Prozeßvergleichen (Titel IV Artikel 50 und 51). Titel V (Artikel 52 und 53) enthält allgemeine Vorschriften, Titel VI (Artikel 54) Übergangsvorschriften, die durch die Artikel 34 bis 36 des Übereinkommens von 1978 und durch Artikel 12 des Übereinkommens von 1982 zu ergänzen sind. Titel VII (Artikel 55 bis 59) regelt das Verhältnis zu anderen Abkommen, während Titel VIII (Artikel 60 bis 68) Schlußvorschriften enthält, zu denen noch die entsprechenden Vorschriften der Übereinkommen von 1978 (Artikel 37 bis 41) und von 1982 (Artikel 13 bis 17) hinzuzurechnen sind. Das Protokoll von 1968 enthält eine Reihe von Sonderregelungen.

Auf das Protokoll von 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof und die diesbezüglichen Änderungen durch die Texte von 1978 und 1982 wird in Teil III, Abschnitt D, Nummern 91 bis 99 eingegangen.

II. DAS GRIECHISCHE SYSTEM DER INTERNATIONALEN ZUSTÄNDIGKEIT UND DER VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

8. Nach der Errichtung des neugriechischen Staates (1830) durchlief die positivrechtliche Regelung der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Zivilgerichte zwei große Phasen. Diese beiden Phasen sind bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit genauer zu unterscheiden⁽⁶⁾, bei der Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen sind sie weniger deutlich abgegrenzt⁽⁷⁾. Die vorliegende kurze Darlegung schließt mit der Erwähnung der staatsvertraglichen Regelungen, die in Griechenland auf diesen Gebieten gelten⁽⁸⁾.

9. Die Zivilprozeßordnung von 1834, die von dem bayerischen Juristen G. L. von Maurer verfaßt wurde und vom 25. Januar 1835 bis zum 15. September 1968 in Kraft war, legte in Anlehnung an französische Vorstellungen (Artikel 14 und 15 Code Civil) die Staatsangehörigkeit der Parteien als Hauptkriterium für die internationale Zuständigkeit fest. So waren die griechischen Gerichte nach Artikel 28 der Zivilprozeßordnung von 1834 zuständig, sofern *entweder* der Kläger oder der Beklagte Grieche war. Folglich konnte ein Inländer einen Ausländer und ein Ausländer einen Inländer vor einem griechischen Gericht unabhängig davon verklagen, ob der Streitgegenstand eine örtliche Verbindung oder irgendeinen sonstigen Anknüpfungspunkt zum griechischen Staat hatte. Außerdem wurde die internationale Zuständigkeit der griechischen Zivilgerichte durch Artikel 27 der Zivilprozeßordnung auch auf Prozesse zwischen Ausländern ausgedehnt, sofern diese sich darüber einig waren, den Streitfall der griechischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, oder wenn bestimmte, zahlenmäßig sehr geringe besondere Zuständigkeiten vorlagen oder wenn Gründe der öffentlichen Ordnung geltend gemacht wurden⁽⁹⁾.

10. Mit der Einführung des Zivilgesetzbuchs (23. Februar 1946) wurde dieses System grundlegend verändert. Durch Artikel 7 Nr. 1 des Einführungsgesetzes wurden die Artikel 27 und 28 der Zivilprozeßordnung aufgehoben. Artikel 126 des gleichen Einführungsgesetzes bestimmte dann: „Ausländer unterliegen der Gerichtsbarkeit der griechischen Gerichte und können nach Maßgabe der Zuständigkeitsvorschriften ebenso wie Inländer klagen oder verklagt werden.“ So wurde zumindest für Ausländer die internationale Zuständigkeit von der Staatsangehörigkeit der Parteien losgelöst und in eine Funktion der örtlichen Zuständigkeit umgewandelt: In Prozessen zwischen Ausländern oder auch nur mit einem ausländischen Beklagten wurde den griechischen Zivilgerichten auf jeden Fall die internationale Zuständigkeit zugesprochen, sofern auch nur eines dieser Gerichte für den konkreten Streitfall örtliche Zuständigkeit besaß.

11. Bei internationalen Privatrechtsstreitigkeiten mit inländischen Beklagten wichen die Meinungen dagegen voneinander ab. Die sogenannte Theorie der „Resultante“⁽¹⁰⁾ sah das gesetzgeberische Ziel des Artikels 126 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch darin,

daß Ausländer und Inländer in Fragen der Zuständigkeit vollständig gleichgestellt werden sollten. Wie also die internationale Zuständigkeit bei Ausländern nach Artikel 126 nicht mehr und nichts anderes ist als die Summe, die Resultante der einzelnen Zuständigkeiten, so könnte auch bei Inländern die internationale Zuständigkeit des griechischen Staates nur wahrgenommen werden, wenn eine allgemeine oder eine besondere örtliche Zuständigkeit eines griechischen Zivilgerichts gegeben wäre, ohne daß die bloße griechische Staatsangehörigkeit bereits ausreichen würde, um den Streitfall der griechischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Umgekehrt unterschied die sogenannte „Unterscheidungstheorie“⁽¹¹⁾, die letztlich in der Rechtsprechung in den Jahren bis 1968 die Oberhand gewann, zwischen ausländischen und inländischen Beklagten und forderte nur für erstere das Vorhandensein eines Zuständigkeitsgrundes, während sie sich für letztere mit der griechischen Staatsangehörigkeit begnügte. Diese Vorstellung von der internationalen Zuständigkeit als Ausfluß der Staatsangehörigkeit erwies sich in der Praxis für die Griechen als ungünstiges Privileg, da sie es gestattete, Griechen ohne weiteres vor einem griechischen Gericht zu verklagen, während die griechische Staatsangehörigkeit des *Klägers* keineswegs ausreichte, um Ausländer vor griechischen Gerichten verklagen zu können⁽¹²⁾.

12. Die Einführung der neuen Zivilprozeßordnung (ZPO) am 16. September 1968 vervollständigte die Lösung des griechischen Systems von den französischen Rechtsvorstellungen und verhalf der Theorie der „Resultante“ zum Durchbruch. Durch Artikel 53 des Einführungsgesetzes wurden Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch aufgehoben, und Artikel 3 Absatz 1 der ZPO selbst bestimmte: „Der Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte unterliegen Griechen und Ausländer, sofern die Zuständigkeit eines griechischen Gerichts gegeben ist.“ Die gleichwertige und gleichrangige Anführung von Griechen und Ausländern sowie die Herausbildung des Artikels 3 Absatz 1 ZPO zur Hauptquelle der internationalen Zuständigkeit nach griechischem Recht führten nach einer in der Rechtsprechung gängigen Formulierung zur Umstellung des griechischen Rechts vom Grundsatz der Staatsangehörigkeit auf den Grundsatz der „Territorialität“. Dementsprechend setzt die internationale Zuständigkeit des griechischen Staates unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Parteien in der Regel voraus, daß der Rechtsstreit der allgemeinen oder besonderen Zuständigkeit eines griechischen Zivilgerichts unterliegt⁽¹³⁾. Nur ausnahmsweise, nämlich in Ehe- und Kindschaftssachen begründet die Staatsangehörigkeit, und zwar irgendeiner der Parteien, bereits für sich allein die internationale Zuständigkeit der griechischen Gerichte (Artikel 612, 622 ZPO).

13. Die einzelnen Zuständigkeiten, die so die internationale Zuständigkeit bilden, sind im modernen griechischen Recht in einer Weise ausgestaltet, die von der allgemeinen Ausrichtung der Rechte der übrigen Gemeinschaftsländer nicht allzusehr verschieden ist⁽¹⁴⁾.

So bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand nach dem Wohnsitz oder dem Sitz, hilfsweise nach dem bloßen Aufenthaltsort des Beklagten (Artikel 22 bis 26 und 32 ZPO). Der allgemeine Gerichtsstand muß unberücksichtigt bleiben, wenn einer der sechs *ausschließlichen besonderen Gerichtsstände* der Zivilprozeßordnung gegeben ist: Dinglicher Gerichtsstand bei sachenrechtlichen, quasisachenrechtlichen und mietrechtlichen Streitigkeiten in bezug auf unbewegliche Sachen (Artikel 29 ZPO); Gerichtsstand der Erbschaft, der sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers richtet (Artikel 30 ZPO, siehe auch Artikel 810); Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, demzufolge das Gericht der Hauptklage für die Folgeklagen zuständig wird (Artikel 31 ZPO); Gerichtsstand gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten, wonach für Streitigkeiten zwischen einer Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie für Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander, soweit sie aus dem Gesellschaftsverhältnis herrühren, der Sitz der Gesellschaft maßgebend ist (Artikel 27 ZPO); Gerichtsstand der Verwaltung auf richterliche Anordnung, wobei das die Anordnung treffende Gericht örtlich zuständig ist (Artikel 28 ZPO) sowie Gerichtsstand der Widerklage (Artikel 34 ZPO), wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, daß nach griechischem Recht die Erhebung der Widerklage nicht obligatorisch ist und die Widerklage auch keinen Sachzusammenhang zwischen dem Anspruch des Beklagten und dem anhängigen Anspruch des Klägers voraussetzt.

Gleichzeitig werden im allgemeinen Teil der Zivilprozeßordnung auch *sechs konkurrierende besondere Gerichtsstände* vorgesehen, die dem Kläger die Wahl zwischen diesen Gerichtsständen und dem allgemeinen Gerichtsstand überlassen (Artikel 41 ZPO), nämlich: Gerichtsstand des Rechtsgeschäfts, der alternativ den Ort des Abschlusses des Rechtsgeschäfts und den Ort der Leistungserfüllung als Anknüpfungspunkte anbietet (Artikel 33 ZPO); Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, der für zivilrechtliche Klagen aus strafbaren Handlungen den Gerichtsstand des Ortes alternativ vorsieht, an dem das strafbare Verhalten stattfand oder das strafbare Ereignis eintrat (Artikel 35 ZPO, Artikel 16 Strafgesetzbuch); Gerichtsstand der Verwaltung ohne richterliche Anordnung, wonach sich die Zuständigkeit nach dem Ort bestimmt, an dem die Verwaltung erfolgte (Artikel 36 ZPO); Gerichtsstand der Rechtsidentität, der es vor allem in Fällen passiver Streitgenossenschaft ermöglicht, die Beklagten gemeinsam vor dem Gericht zu verklagen, das für einen vor ihnen zuständig ist (Artikel 37 ZPO); Gerichtsstand für Ehesachen, der sich nach dem Ort des letzten gemeinsamen Aufenthalts der Ehegatten richtet (Artikel 39 ZPO); schließlich Gerichtsstände für vermögensrechtliche Ansprüche, die auch vor dem Gericht geltend gemacht werden können, in dessen Bezirk sich der Beklagte eine längere Zeit aufhält (Artikel 38 ZPO), sowie vor allem — im Falle von Beklagten ohne Wohnsitz in Griechenland — vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Beklagten oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet (Artikel 40 ZPO). Im Bereich der besonderen Verfahrensarten (Artikel 591 bis 681 ZPO) sehen die Artikel 616, 664 und 678 noch weitere konkurrierende besondere Gerichtsstände vor, die grundsätzlich den Kläger begünstigen.

14. Die Möglichkeit, die internationale Zuständigkeit auf eine Vereinbarung der Parteien zu gründen, wird in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in sehr weitem Umfang anerkannt (Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 42 bis 44 ZPO). Die Vereinbarung kann grundsätzlich auch formlos sein; Schriftform ist nur für künftige Streitfälle erforderlich. Die formlose Vereinbarung kann grundsätzlich auch stillschweigender Art sein, d.h. sich daraus ergeben, daß der Beklagte bei Erscheinen in der ersten Verhandlung der Streitigkeit nicht die Unzuständigkeit des Gerichts geltend macht. Eine ausdrückliche Vereinbarung ist nur erforderlich, wenn es sich darum handelt, eine ausschließliche Zuständigkeit auszuschalten. Nach dem Gesetz ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts zu vermuten, zu dessen Gunsten die Vereinbarung getroffen wurde. Im übrigen bedarf es keiner sachlichen Verbindung des betreffenden Streitfalls mit dem griechischen Staat; als einzige Schranke ist das Verbot vorgesehen, Streitigkeiten über im Ausland belegene unbewegliche Sachen der Gerichtsbarkeit des griechischen Staates zu unterwerfen (ZPO Artikel 4 Satz 1 a.E.). Schließlich ist ebenso wie eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit (prorogation) auch der Ausschluß der Zuständigkeit und die Unterwerfung der Streitigkeit unter ausländische Gerichte (*dérogation*) erlaubt; es wird nicht davon ausgegangen, daß eine solche Vereinbarung die griechische Souveränität oder die öffentliche Ordnung berührt, es genügt, daß die Möglichkeit der Anrufung der ausländischen Gerichte besteht, so daß sich keine internationale Rechtsverweigerung ergibt.

15. Was die Sicherungsmaßnahmen anbetrifft, so setzt ihre Anordnung nicht die internationale Zuständigkeit des griechischen Staates in der Hauptsache voraus. Natürlich können die Sicherungsmaßnahmen auch von dem Gericht angeordnet werden, bei dem die Hauptklage anhängig ist (Artikel 684, 683 Absatz 2 ZPO). Sie werden jedoch auch „von dem dem Vollstreckungsort nächstgelegenen Gericht, das sachlich zuständig ist“, angeordnet (Artikel 683 Absatz 3 ZPO). Der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen in Griechenland steht also nicht der Umstand entgegen, daß die Hauptklage vor einem ausländischen Gericht anhängig ist oder daß sie — falls noch keine Rechtshängigkeit gegeben ist — der internationalen Zuständigkeit eines anderen und nicht des griechischen Staates unterliegt.

16. Das Gericht prüft in der Regel auch von Amts wegen, ob die internationale Zuständigkeit gegeben ist. Da die internationale Zuständigkeit jedoch grundsätzlich auch auf die mangelnde Einrede des vor Gericht erschienenen Beklagten gestützt werden kann⁽¹⁵⁾, wird die Frage der Zuständigkeit von Amts wegen nur geprüft, wenn sich der Beklagte bei der ersten Verhandlung *nicht* auf das Verfahren einläßt, wie auch wenn er zur Verhandlung erscheint und die Unzuständigkeit nicht rügt, sein Schweigen aber dennoch keine Zuständigkeitsvereinbarung begründen kann, da der Streitfall unbewegliche Sachen betrifft, die im Ausland belegen sind (Artikel 4 Absatz 1 ZPO), oder weil der Streitgegenstand nicht vermögensrechtlicher Art ist oder weil gesetzlich eine ausschließliche Zuständigkeit vorgesehen ist (ZPO Artikel 4 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Artikel 46 Satz 1, Artikel 263 Buchstabe

a). Fehlt die internationale Zuständigkeit, so wird die Klage als unzulässig abgewiesen (Artikel 4 Absatz 2 ZPO), und eine Verweisung an die Gerichte eines fremden Staates findet nicht statt. Ergeht jedoch trotz fehlender internationaler Zuständigkeit eine Entscheidung in der Sache, so ist die Entscheidung zwar mit Rechtsmitteln anfechtbar, gilt aber nicht als nichtig, es sei denn, daß die Vorschriften über die Exterritorialität verletzt wurden (Artikel 313 Absatz 1 Buchstabe e) ZPO).

17. Unter der alten Zivilprozeßordnung von 1834 (Artikel 858 bis 860) wurde für die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Griechenland nach der Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsschuldners unterschieden⁽¹⁶⁾. War er Ausländer, so wurde die Vollstreckbarkeit vom Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichtes erklärt, sofern folgende drei Voraussetzungen erfüllt waren:

- a) Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels im Urteilsstaat;
- b) internationale Zuständigkeit (nach griechischem Recht) des Urteilsstaates und
- c) kein Verstoß des Titels gegen die griechische öffentliche Ordnung. War der Schuldner dagegen Inländer, so war für die Vollstreckbarerklärung das mit drei Richtern besetzte erstinstanzliche Gericht sachlich zuständig.

Außerdem kamen zu den drei oben erwähnten Voraussetzungen noch die beiden folgenden hinzu:

- d) kein Widerspruch zwischen der Entscheidung und offenkundigen Tatsachen — diese Voraussetzung führte dazu, daß die ausländische Entscheidung in bestimmtem Umfang der Sache nach überprüft wurde — und
- e) kein Eintritt von Tatsachen, durch die der Anspruch aus dem ausländischen Titel hinfällig wurde. Diese gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung wurden von der Rechtsprechung auch auf die bloße Anerkennung der Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung ausgedehnt⁽¹⁷⁾.

18. Die neue Zivilprozeßordnung hat auch hier⁽¹⁸⁾ jegliche Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern aufgehoben⁽¹⁹⁾. So müssen unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Schuldners folgende fünf Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine ausländische gerichtliche Entscheidung in Griechenland für vollstreckbar erklärt werden kann (ZPO Artikel 905 Absätze 2 und 3, Artikel 323 Nummern 2 bis 5):

- a) Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaates;
- b) internationale Zuständigkeit des Urteilsstaates für diese Streitigkeit nach den Vorschriften des griechischen Rechts;
- c) keine Versagung des Rechts der unterlegenen Partei, sich zu verteidigen und allgemein am Prozeß zu beteiligen;

d) keine Kollision zwischen der ausländischen Entscheidung und einer Entscheidung eines griechischen Gerichts, die in der gleichen Rechtssache zwischen den gleichen Parteien Rechtskraft erlangt hat, und

e) kein Verstoß der ausländischen Entscheidung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung. Abgesehen von diesen Voraussetzungen wird eine Gegenseitigkeit bzw. eine Anwendung des materiellen Rechts, das nach dem griechischen internationalen Privatrecht als anwendbar gilt, nicht gefordert, und eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens oder der sachlichen Richtigkeit der ausländischen Entscheidung ist nicht erlaubt⁽²⁰⁾. Soweit es sich schließlich um die Vollstreckung anderer ausländischer Titel handelt, genügt es, daß sie nach dem Recht des Urteilsstaates vollstreckbar sind und nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen (Artikel 905 Absatz 2 ZPO).

19. Die Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern wurde bereits aufgehoben, soweit es um die Zuständigkeit⁽²¹⁾ und das Verfahren für die Vollstreckbarerklärung geht. Zuständig ist in jedem Fall das *μονομελές πρωτοδικείο* (mit einem Richter besetztes erstinstanzliches Gericht), in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat; hat er auch keinen Aufenthaltsort, so ist das entsprechende Gericht in Athen zuständig. Anzuwenden sind die Verfahrensvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 905 Absatz 1 ZPO) mit der Möglichkeit, gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit die Rechtsmittel der Berufung, des gerechtfertigten Einspruchs gegen das Versäumnisurteil, der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Kassationsbeschwerde geltend zu machen (Artikel 905 Absatz 1 Satz 2, Artikel 760 bis 772 ZPO); keines dieser Rechtsmittel hat kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung (Artikel 763, 770 und 771, 774 ZPO). Die Vollstreckung des für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels erfolgt nach dem Vollstreckungsverfahren und mit den Zwangsmitteln des griechischen Rechts⁽²²⁾.

20. Die gleichen Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch für die *Anerkennung der Rechtskraft* einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung. Statt der Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaates⁽²³⁾ wird lediglich verlangt, daß die Entscheidung nach diesem selben Recht Rechtskraft erlangt hat (Artikel 323 Nr. 1 ZPO). Die Anerkennung der Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung unterliegt keinem besonderen Verfahren (Artikel 323 ZPO), sondern kann inzidenter von jeder gerichtlichen oder auch behördlichen Instanz vorgenommen werden⁽²⁴⁾. Nur für die Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Entscheidungen über den Personenstand, insbesondere über die Ehescheidung, ist die Einhaltung desselben Verfahrens wie bei der Vollstreckbarerklärung vorgesehen (Artikel 905 Absatz 4 ZPO).

21. Es gibt keine zweiseitigen Staatsverträge, bei denen Griechenland Vertragspartei ist und die eine unmittelbare Regelung der internationalen Zuständigkeit umfassen⁽²⁵⁾. Etwaige vertragliche Klauseln über die prozeßrechtliche Gleichstellung von Ausländern und Inländern haben heute im Hinblick auf die internationale

Zuständigkeit ihre Bedeutung verloren⁽²⁶⁾, da diese Gleichstellung bereits durch Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und Artikel 3 Absatz 1 ZPO zu einer Norm des inländischen griechischen Rechts geworden ist⁽²⁷⁾.

22. Auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen sind zur Zeit acht „einfache“⁽²⁸⁾ bilaterale Verträge Griechenlands in Kraft, nämlich: mit der Tschechoslowakei (1927 - Gesetz 3617/1928), Jugoslawien (1959 - Gesetzesdekret 4007/1959), der Bundesrepublik Deutschland (1961 - Gesetz 4305/1963), Rumänien (1972 - Gesetzesdekret 429/1974), Ungarn (1979 - Gesetz 1149/1981, Artikel 24 bis 31), Polen (1979 - Gesetz 1184/1981, Artikel 21 bis 31), Syrien (1981 - Gesetz 1450/1984, Artikel 21 bis 29) und Zypern (1984 - Gesetz 1548/1985, Artikel 21 bis 28). Ihrem Inhalt nach unterscheiden sich diese Verträge nicht wesentlich vom geltenden inländischen Recht der Zivilprozessordnung, und sie gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Prozessparteien; sie erlauben keine Nachprüfung in der Sache und machen die Anerkennung nicht von dem materiellen Recht abhängig, das in der ausländischen Entscheidung zur Anwendung kam, es sei denn, daß es sich um Fragen des Personenstandes handelt. Der detaillierteste dieser Verträge, nämlich der deutsch-griechische Vertrag⁽²⁹⁾, regelt nicht nur die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, sondern auch die Vollstreckung von Prozeßvergleichen und öffentlichen Urkunden (Artikel 13 bis 16); er behandelt außerdem Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 1 Absatz 1 Satz 1) sowie die vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen (Artikel 6) und erlaubt die Versagung der Anerkennung wegen Unzuständigkeit nur, wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates *ausschließlich* zuständig sind oder wenn das erkennende Gericht seine Zuständigkeit ausschließlich auf den Gerichtsstand des Vermögens stützte (Artikel 3 Nummern 3 und 4).

23. Auf dem Gebiet der multilateralen Verträge⁽³⁰⁾ sind in Griechenland die Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Gesetz-

zesdekret 503/1970) und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Gesetz 90/1975) in Kraft, die das Problem der Exterritorialität im einzelnen regeln. Außerdem gelten die Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) (Notstandsgesetz 365/1968), die auch Vorschriften über die internationale Zuständigkeit (Artikel 44) und über die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 56) umfassen. Das multilaterale New Yorker Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, das in Griechenland gilt (Gesetzesdekret 4421/1964), umfaßt ebenfalls Vorschriften über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (Artikel 5 und 6). Auf dem Gebiet des Seerechts gelten die Brüsseler Übereinkommen vom 10. Mai 1952 „zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen“ (Gesetzesdekret 4407/1964) und „über die Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe“ (Gesetzesdekret 4570/1966, insbesondere Artikel 7 über die internationale Zuständigkeit). Im Bereich der Luftfahrt gilt das Warschauer Abkommen „zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ (Notstandsgesetz 596/1937, insbesondere Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 32 über die internationale Zuständigkeit). Auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit gilt das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Gesetzesdekret 4220/1961). Dagegen hat Griechenland die Haager Übereinkommen vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen sowie vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nicht unterzeichnet, wohl aber das ältere Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (das es allerdings noch nicht ratifiziert hat). Ferner hat Griechenland das (im Rahmen des Europarats geschlossene) Luxemburger Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffend die elterliche Sorge über Kinder und die Wiederherstellung der elterlichen Sorge über Kinder unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

III. GEMEINSCHAFTSÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

A. ANWENDUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS

24. - *Das Übereinkommen betrifft Sachverhalte mit internationalen Anknüpfungspunkten.* Da es die internationale Zuständigkeit der Gerichte festlegt, hat es naturgemäß Sachverhalte mit internationalem Bezug oder — entsprechend dem üblichen Begriff — Fälle mit

Auslandsbeziehung zum Gegenstand. Diese Charakteristik, die aus dem Inhalt des Übereinkommens selbst hervorgeht, kommt jedoch im dritten Absatz der Präambel besonders zum Ausdruck, wo die Rede ist von der Festlegung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte (*compétence de [...] juridictions dans l'ordre international*); dieser Begriff wurde in der griechischen Fassung des Übereinkommens wiedergegeben durch

„διεθνής δικαιοδοσία“. Ferner ist sowohl im Titel als auch im Text des „Übereinkommens der Begriff gerichtliche Zuständigkeit“ im Griechischen wiedergegeben durch „διεθνής δικαιοδοσία“ (internationale Zuständigkeit), was der üblichen griechischen Terminologie entspricht, die zwischen „internationaler“ und „inländischer“ Zuständigkeit unterscheidet.

25. Daneben regelt das Übereinkommen die Anerkennung und Vollstreckung *ausländischer* Entscheidungen, genauer gesagt von Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind und deren Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung in einem anderen Vertragsstaat verlangt wird. Das gleiche gilt für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche.

26. *Das Übereinkommen gilt für Zivil- und Handelssachen.* In ihm ist nicht festgelegt, was unter „Zivil- und Handelssachen“ (Artikel 1 Absatz 1) zu verstehen ist.

In der genannten Bestimmung wird jedoch klargestellt, daß die Frage, ob eine Zivil- oder Handelssache vorliegt, nicht nach der Art des Gerichts, bei dem die Rechtssache anhängig ist oder das sie entschieden hat, und auch nicht danach zu beurteilen ist, ob es sich um ein Streitverfahren oder ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Sie ist folglich nach materiellrechtlichen und nicht nach verfahrensrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften⁽³¹⁾ ist dabei in erster Linie die Natur der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen oder der Gegenstand des Rechtsstreits maßgebend.

27. Obwohl die Verfasser des Übereinkommens die Begriffe „Zivil- und Handelssachen“ nicht definiert und auch nicht einmal klare Hinweise für deren begriffliche Klärung gegeben haben, ist doch zweifellos davon auszugehen, daß sich die Bedeutung dieser Begriffe aus dem Übereinkommen selbst ergibt. Es handelt sich folglich um einen autonomen Begriff, dessen Definition nicht aus einer Verweisung auf das innerstaatliche Recht eines bestimmten Staates resultiert. Zu seiner Auslegung ist also nicht auf das Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das angerufene Gericht liegt, und auch nicht auf das Recht des Staates — ob Vertragsstaat oder nicht —, dessen materielles Recht für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebend ist, Bezug zu nehmen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat dieses Auslegungsprinzip in seinem Urteil vom 14. Oktober 1976⁽³²⁾ bestätigt, in dem er den autonomen Charakter des Begriffs hervorgehoben und ausgeführt hat, daß für dessen Auslegung einerseits die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens und andererseits die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, herangezogen werden müssen. Um so weit wie möglich sicherzustellen, daß sich aus dem Übereinkommen für die Vertragsstaaten und die betroffenen Personen gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben, muß nach Auffassung des Gerichtshofs diese Lösung gewählt werden. Dieser Auslegungsansatz ist auch in neueren Urteilen des Gerichtshofs⁽³³⁾ zu finden.

28. Von den Zivil- und Handelssachen zu unterscheiden sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens gehören. Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann man sich bei der Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Rechtssachen wohl auf den in der kontinentaleuropäischen Rechtslehre überlieferten Wesenszug des öffentlichen Rechts, nämlich die Ausübung hoheitlicher Gewalt stützen⁽³⁴⁾. Das Problem nahm jedoch eine neue Dimension an, als dem Übereinkommen Staaten der angelsächsischen Rechtsfamilie beitraten, in denen grundsätzlich nicht zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht unterschieden wird. Das Nebeneinanderbestehen unterschiedlicher Konzeptionen in der Gemeinschaft erschwert natürlich die Ermittlung einer autonomen, allgemein anwendbaren Definition. Die Auslegung des Gerichtshofs als solche verliert insofern an Wirksamkeit, als festgestellt werden muß, daß es keine den Rechtssystemen aller Vertragsstaaten gemeinsame allgemeinen Grundsätze gibt, denen sich ein einheitliches Kriterium für die Einordnung einer Rechtssache als öffentlich-rechtliche Streitigkeit entnehmen läßt. Einen Versuch, das Problem teilweise zu lösen, stellt indessen der mit dem Übereinkommen von 1978 (Artikel 3) der ursprünglichen Fassung des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens angefügte Satz dar, dem zufolge das Übereinkommen „insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten“ erfaßt. Diese Präzisierung, die sich für die meisten Vertragsstaaten wie auch für Griechenland vermutlich von selbst versteht, war für diejenigen Staaten — Irland und Vereinigtes Königreich — notwendig, in denen die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht nicht in dem gleichen Ausmaß und ebenso deutlich Eingang in das positive Recht oder in die herrschende Rechtslehre gefunden hat.

29. Zu den Zivil- und Handelssachen gehören auch Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Arbeitsverträgen ergeben. Diese Einordnung, die mit der herrschenden griechischen Rechtsauffassung im Einklang steht, ist vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigt worden⁽³⁵⁾.

30. Ausgeschlossene Rechtsgebiete

In Artikel 1 Absatz 2 ist eine Reihe von Rechtsgebieten vorgesehen, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet. Die meisten dieser Ausnahmen stellen echte Einschränkungen des Bereichs der „Zivil- und Handelssachen“ dar, die aus jeweils unterschiedlichen Gründen erforderlich sind. Dies gilt für die unter den nachstehenden Nummern des Absatzes 2 aufgezählten Angelegenheiten: 1. Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, eheliche Güterstände und Erbrecht; 2. Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren und 4. Schiedsgerichtsbarkeit. Das unter Nummer 3 genannte Rechtsgebiet (soziale Sicherheit) ist hingegen aus folgenden Gründen ausgeschlossen worden: zum einen, weil es je nach Land entweder dem öffentlichen Recht angehört oder in den Grenzbereich

zwischen privatem und öffentlichem Recht fällt, und zum andern, weil die soziale Sicherheit in immer stärkerem Maße durch das abgeleitete Gemeinschaftsrecht geregelt wird.

31. Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 betrifft den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände und das Gebiet des Erbrechts. Der Ausschluß dieser Rechtsgebiete vom Anwendungsbereich des Übereinkommens war in Anbetracht ihrer besonderen Merkmale erforderlich, die darin zum Ausdruck kommen, daß diese Gebiete in den einzelnen Vertragsstaaten sowohl materiell-rechtlich als auch im Hinblick auf das internationale Privatrecht sehr unterschiedlich geregelt sind. Ihre Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens würde zwangsläufig zu einer Nivellierung dieser Besonderheiten führen oder hätte im umgekehrten Fall zur Folge, daß die Einheitlichkeit der Zuständigkeitsregelung, die doch eines der Hauptziele des Übereinkommens ist, abgeschwächt wäre. Angesichts dieses Dilemmas zogen es die Verfasser des Übereinkommens vor, diese Angelegenheiten aus dessen Anwendungsbereich auszuklammern.

32. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften stellte bei der Auslegung dieser Ausnahmebestimmungen fest, daß die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen über die Siegelung oder Pfändung von Vermögensgegenständen der Ehegatten als einstweilige Maßnahme während eines Ehescheidungsverfahrens nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt⁽³⁶⁾. Ebenso verneinte der Gerichtshof die Anwendbarkeit auch im Falle des Antrags einer Ehefrau, wonach als einstweilige Maßnahme angeordnet werden sollte, daß ihr Ehegatte eine Urkunde herausgibt, damit diese nicht als Beweismittel in der Auseinandersetzung über die Verwaltung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann verwendet wird, vorausgesetzt, daß diese Vermögensverwaltung eng mit den vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der ehelichen Beziehung zwischen den Parteien ergeben, zusammenhängt⁽³⁷⁾.

33. Unterhaltssachen gehören jedoch in den Anwendungsbereich des Übereinkommens; dies ergibt sich aus Artikel 5 Nummer 2 der Übereinkommens, der die gerichtliche Zuständigkeit für Unterhaltssachen regelt. Anlaß zu Schwierigkeiten gab, wie wohl zu erwarten war, die in der Praxis gewöhnlich hergestellte Verbindung zwischen Unterhaltsansprüchen und Verfahren in bezug auf den Personenstand, vor allem Ehescheidungsverfahren. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat für Recht erkannt, daß einstweilige Unterhaltsanordnungen, die im Rahmen eines Ehescheidungsurteils ergehen, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen⁽³⁸⁾. Dieser Fall ist in dem gemäß dem Übereinkommen von 1978 geänderten Artikel 5 Nummer 2 nunmehr ausdrücklich vorgesehen.

34. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 ist das Übereinkommen nicht anzuwenden auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren. Diese Gebiete mußten

vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, weil die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften die Ausarbeitung eines eigenen gemeinschaftlichen Konkursübereinkommens beabsichtigten und dies auch weiterhin tun. Schwierigkeiten können sich bei der Anwendung dieser Ausnahmebestimmung in Verbindung mit Artikel 16 Nummer 2 ergeben, dem zufolge für Klagen, welche die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person zum Gegenstand haben, ausschließlich die Gerichte des Staates, in dem die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat, zuständig sind, sofern die Auflösung der Gesellschaft oder juristischen Person aufgrund eines Konkurses, eines Vergleichs oder eines ähnlichen Verfahrens erfolgt⁽³⁹⁾.

35. Die Schiedsgerichtsbarkeit, ein in Zivil- und vor allem in Handelssachen herangezogenes Rechtsinstitut, ist deshalb vom Anwendungsbereich ausgeschlossen worden (Artikel 1 Absatz 2 Nummer 4), weil sie in zahlreichen multilateralen internationalen Übereinkünften geregelt ist. Verfahren, die unmittelbar und in der Hauptsache die Schiedsgerichtsbarkeit betreffen, wie z.B. Fälle der Einschaltung des Gerichts in die Bildung des Schiedsorgans oder Verfahren betreffend die gerichtliche Aufhebung eines Schiedsspruchs oder aber die Anerkennung seiner Gültigkeit bzw. die Erkennung auf seine Fehlerhaftigkeit fallen nicht unter das Übereinkommen. Hingegen muß davon ausgegangen werden, daß nach dem Übereinkommen inzidenter die Gültigkeit eines Schiedsvertrags geprüft werden kann, auf den sich eine Partei beruft, um die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, vor dem sie nach dem Übereinkommen verklagt wird.

36. Die soziale Sicherheit, auf die das Übereinkommen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Nummer 3 keine Anwendung findet, gilt je nach dem jeweiligen innerstaatlichen Rechtssystem als Teil des öffentlichen Rechts oder als zum Grenzbereich zwischen öffentlichem und privatem Recht gehörend. Dieses Merkmal hätte vielleicht schon genügt, um die soziale Sicherheit nicht in den in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen. Ihr ausdrücklicher Ausschluß wurde jedoch für zweckmäßig erachtet. Allerdings sprachen auch andere Gründe für einen solchen Ausschluß, wie z.B. die Tatsache, daß dieses Rechtsgebiet in den Verträgen und im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht geregelt ist, und ferner der Umstand, daß es zahlreiche bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften über die soziale Sicherheit gibt. Die Verfasser des Übereinkommens hielten es nicht für zweckmäßig, durch Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf die soziale Sicherheit an dieser Rechtslage zu rühren.

37. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß hier konkret Versicherungssachen im eigentlichen Sinne und vor allem Verfahren zwischen dem Versicherungsträger und dem Versicherten sowie dessen Rechtsnachfolgern und dem Arbeitgeber vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Folgesachen wie direkte Klagen des Geschädigten gegen den Versicherungsträger oder der Eintritt des Versicherungsträgers in die Rechte des

geschädigten Versicherten gegenüber Dritten, die für den Schaden haften, fallen grundsätzlich unter das allgemeine Recht und somit in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

B. ZUSTÄNDIGKEIT

38. Allgemeiner Gerichtsstand

Ebenso wie nach dem innerstaatlichen Recht Griechenlands (Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 22 ZPO) ist auch nach dem Übereinkommen (Artikel 2 Absatz 1) grundsätzlich der Wohnsitz des Beklagten maßgebend für die internationale Zuständigkeit. In der grundlegenden Bestimmung des Artikels 2 Absatz 1 wird zum einen die Zuständigkeit ausdrücklich von der Staatsangehörigkeit losgelöst und zum anderen *vorgeschrieben*, daß Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen sind; davon ausgenommen sind nur die im Übereinkommen selbst (insbesondere in den Artikeln 5 bis 18) vorgesehenen Fälle. Demnach ist auch für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens nach außen hin maßgeblich, daß der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben muß, ohne Rücksicht darauf, ob er Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist oder nicht. Während nun Artikel 2 Absatz 1 bestimmt, daß die Staatsangehörigkeit nicht zuständigkeitsbegründend wirkt, geht Absatz 2 dieses Artikels noch weiter und stellt Ausländer Inländern effektiv gleich; es heißt dort nämlich, daß auf Ausländer die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden sind⁽⁴⁰⁾.

39. Der Wohnsitz ist im Übereinkommen nicht begrifflich festgelegt; vielmehr wird dort auf das innerstaatliche Recht des Staates verwiesen, für dessen Hoheitsgebiet die Frage des Wohnsitzes im Einzelfall zu klären ist (Artikel 52). Es wurde jedoch davon Abstand genommen, den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten als Anknüpfung für die internationale Zuständigkeit heranzuziehen⁽⁴¹⁾. Daher wäre es nicht möglich, im Anwendungsbereich des Übereinkommens die internationale Zuständigkeit der griechischen Gerichte unter Berufung auf Artikel 38 ZPO zu erweitern. Im übrigen läßt jedoch die Tatsache, daß ausgeschlossen wurde, daß der Aufenthalt in gleicher Weise wie der Wohnsitz automatisch die Zuständigkeit begründet, die Aufgabe des Artikels 23 Absatz 1 ZPO unberührt. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates und seinen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, so findet Artikel 2 natürlich keine Anwendung, Artikel 23 Absatz 1 ZPO könnte dann aber auch nicht herangezogen werden, denn diese Bestimmung gibt in jedem Fall dem Wohnsitz, wo auch immer sich dieser befindet, den Vorrang; hat der Beklagte hingegen nirgendwo einen Wohnsitz, jedoch in Griechenland seinen Aufenthalt, so ist davon auszugehen, daß dieser Aufenthalt als engste geographische Verbindung zu dem Betroffenen, welche die Regelung von Artikel 23 Absatz 1 ZPO rechtfertigt, auch der Zielsetzung des Artikels 2 entspricht und die gerichtliche Zuständigkeit begründet.

40. Wie aus Artikel 2 Absatz 1 hervorgeht, regelt das Übereinkommen allein die internationale Zuständigkeit und grundsätzlich nicht auch die örtliche Zuständigkeit; es sieht daher nur vor, daß die Gerichte des Wohnsitzstaates des Beklagten zuständig sind, ohne zu bestimmen, daß die Streitigkeit in diesem Staat von dem *konkret zuständigen* Gericht des Bezirks, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu entscheiden ist. Andererseits wird im Übereinkommen der gesetzliche Wohnsitz bestimmter Personen näher definiert; es wird dort nämlich, wie schon erwähnt, in dieser Frage generell auf das innerstaatliche Recht des betreffenden Staates verwiesen. In Artikel 52 Absatz 3 ist sogar vorgesehen, nach welchem Recht ein abhängiger Wohnsitz zu beurteilen ist. Einzelstaatliche Bestimmungen dagegen, nach denen für die Gerichtsstandsbestimmung ein anderer Zeitpunkt maßgebend ist und anstelle des gegenwärtigen Wohnsitzes der frühere Wohnsitz des Beklagten zugrunde zu legen ist, fügen sich nicht leicht in den Rahmen des Übereinkommens ein. So muß Artikel 24 ZPO, der griechische Beamte im Ausland, die keine Exterritorialität genießen (z.B. Lehrer an griechischen Schulen oder Arbeitsinspektoren für die griechischen Arbeitnehmer in einem anderen Vertragsstaat), betrifft und nach dem solche Personen auch vor den Gerichten des Ortes, in dem sie vor ihrer Entsendung ins Ausland ihren Wohnsitz hatten, verklagt werden können, dem Übereinkommen den Vorrang lassen. Im Falle eines griechischen Lehrers, der vor seinem Ruf an die griechische Schule in München in Athen wohnhaft war, nach Übernahme seines Lehramtes an dieser Schule aber seinen Wohnsitz in München begründet hat, ist der allgemeine Gerichtsstand daher nur mehr München und nicht auch Athen.

41. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht gemäß dem Übereinkommen (Artikel 53 Absatz 1 Satz 1) dem Wohnsitz gleich. Bei der Entscheidung darüber, wo sich der Sitz befindet, hat das angerufene Gericht hier die Vorschriften seines internationalen Privatrechts anzuwenden (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2). Diese Grundbestimmung weicht inhaltlich nicht von Artikel 25 ZPO ab, und zwar auch nicht hinsichtlich der Vereinigungen natürlicher Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, ohne Rechtspersönlichkeit zu besitzen; diese fallen nämlich entsprechend der Absicht der Verfasser des Übereinkommens⁽⁴²⁾ ebenfalls unter den Begriff „Gesellschaften“.

42. Besondere Zuständigkeiten

Artikel 3 enthält eine Präzisierung des allgemeinen Grundsatzes des Übereinkommens, dem zufolge Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates nur verklagt werden können, sofern die besonderen Zuständigkeitsregeln der Artikel 5 bis 18 des Übereinkommens dies zulassen⁽⁴³⁾. Andere besondere Zuständigkeiten als die im Übereinkommen selbst vorgesehenen sind daher ausgeschlossen. Dies gilt aber nur im Anwendungsbereich des Übereinkommens⁽⁴⁴⁾. Demnach können Personen, die ihren Wohnsitz in Griechenland haben, auch nach Inkrafttreten des Übereinkommens aufgrund besonderer Zuständigkeiten im Sinne der griechischen Zivilprozeßordnung — selbst wenn

diese nicht im Übereinkommen vorgesehen sind — im Falle von Streitigkeiten ohne Auslandsbeziehungen vor griechischen Gerichten außerhalb des Ortes ihres Wohnsitzes verklagt werden. Der erschöpfende Charakter der besonderen Zuständigkeiten, die gemäß dem Übereinkommen die gerichtliche Zuständigkeit begründen, wird erkennbar, sobald es darum geht, jemanden in einem anderen Vertragsstaat als dem Staat seines Wohnsitzes zu verklagen. Mit anderen Worten, nach dem Übereinkommen kann auf den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes als Grundlage für die internationale Zuständigkeit nur zugunsten besonderer Zuständigkeiten, die im Übereinkommen selbst erschöpfend geregelt sind, verzichtet werden. Dieser Ansatz ist auch im innerstaatlichen Recht Griechenlands nicht unbekannt, denn auch dort kann eine Person nach Artikel 22 ZPO vor einem Gericht außerhalb ihres Wohnsitzes nur dann verklagt werden, wenn das Gesetz etwas anderes bestimmt, d.h. wenn es eine besondere Zuständigkeit vorsieht.

43. In diesem Zusammenhang enthält das Übereinkommen eine — allerdings nur als Hinweis dienende — Aufzählung nicht anwendbarer Zuständigkeitsregeln, die in den innerstaatlichen Verfahrensordnungen vorgesehen, aber nach dem Übereinkommen als exorbitant zu betrachten sind. Es handelt sich dabei um Vorschriften, nach denen z.B. für die Bestimmung der Zuständigkeit folgendes maßgebend ist: Der Kläger oder der Beklagte besitzt die Staatsangehörigkeit des Gerichtsstaats (Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande), das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück wird dem Beklagten im Gerichtsstaat während dessen vorübergehender Anwesenheit in diesem Staat zugestellt (Irland, Vereinigtes Königreich), Vermögen des Beklagten wird in diesem Staat beschlagnahmt (Vereinigtes Königreich), Vermögensgegenstände des Beklagten sind im Gerichtsstaat belegen (Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Vereinigtes Königreich) oder andere, Ausländer benachteiligende Vorschriften (Italien). So können auch die griechischen Gerichte zur Begründung ihrer Zuständigkeit in Zukunft nicht mehr gemäß Artikel 40 ZPO den besonderen Gerichtsstand der Belegenheit des Vermögens geltend machen, sofern der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat. Das Vorhandensein von Vermögen des Beklagten oder sogar des Streitgegenstands selbst im Gerichtsstaat reicht nach dem Übereinkommen zur Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht aus.

44. Sowohl die Regelung des Übereinkommens im allgemeinen als auch der Ausschluß von exorbitanten Zuständigkeitsregeln nach Artikel 3 Absatz 2 stellen nur auf Beklagte mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ab, ohne daß es auf den Wohnsitz und natürlich auch nicht auf die Staatsangehörigkeit des Klägers ankommt. Für den Fall, daß der Beklagte keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, sieht das Übereinkommen hingegen keine eigene Regelung vor, sondern verweist auf das innerstaatliche Recht des Staates, vor dessen Gerichten der Rechtsstreit anhängig ist (Artikel 4 Absatz 1). Gegenüber einem Beklagten, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann sich nach dem Übereinkommen jede Person mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats auf das Recht dieses Staates und auch

auf dessen nach Artikel 3 Absatz 2 sonst nicht zulässige exorbitante Zuständigkeitsregeln berufen, ohne daß es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt (Artikel 4 Absatz 2). So wird trotz der unterschiedlichen Behandlung des Beklagten je nachdem, ob dieser in einem Vertragsstaat wohnhaft ist oder nicht, wenigstens dem Kläger unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit stets die gleiche Behandlung zuteil; es genügt, daß er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat. Die entsprechende Gerichtsentscheidung wird jedenfalls gemäß dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt. Eine ausdrückliche Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Anwendbarkeit des Übereinkommens davon abhängt, ob der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, ist nicht nur in den Artikeln 17 und 18 vorgesehen, nach denen Zuständigkeitsvereinbarungen getroffen werden können, sondern vor allem in Artikel 16 betreffend die ausschließlichen Zuständigkeiten. Bei den in Artikel 16 genannten fünf Klagenbereichen geht das Übereinkommen davon aus, daß die sehr enge Verknüpfung zwischen der Streitigkeit und dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates mehr Gewicht hat als das Fehlen eines Wohnsitzes des Beklagten im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates. Über den Wohnsitz des Beklagten hinaus werden hier als nunmehr objektive⁽⁴⁵⁾ Anknüpfungspunkte für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens noch die Belegenheit der unbeweglichen Sache, der Sitz der juristischen Person, der Ort der Eintragung in öffentliche Register sowie der Ort der Zwangsvollstreckung herangezogen.

45. Die nachfolgenden Abschnitte 2 bis 6 des Titels II (Artikel 5 bis 18) bilden den besonderen Teil der unmittelbaren Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit. Darin sind nämlich die besonderen Zuständigkeiten festgelegt, die teils mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes konkurrieren (Artikel 5 betreffend bestimmte Arten von Streitigkeiten und Artikel 6 betreffend bestimmte Gruppen von Personen, namentlich von Beklagten) und teils diese allgemeine Zuständigkeit ausschließen (Artikel 16). Für bestimmte Arten von Streitigkeiten, bei denen eine besondere prozentuale Behandlung für notwendig gehalten wurde, wie Klagen in Versicherungs- und Verbrauchersachen, sehen die entsprechenden Abschnitte, nämlich Abschnitt 3 (Artikel 7 bis 12a) und Abschnitt 4 (Artikel 13 bis 15) insofern eigene Zuständigkeitsregeln vor, als von allen anderen Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens nur Artikel 4 betreffend den Fall eines Beklagten ohne Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates⁽⁴⁶⁾ und Artikel 5 Nummer 5 betreffend Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung ebenfalls Anwendung finden. Demnach wird bei Klagen in Versicherungs- und Verbrauchersachen der Wohnsitz der Parteien als mögliches Kriterium für die Zuständigkeitsbestimmung nur herangezogen, sofern er im einschlägigen Abschnitt eigens erwähnt ist, während die allgemeine Vorschrift des Artikels 2 nicht herangezogen werden kann.

46. Konkurrierende besondere Zuständigkeiten

Die Artikel 5 bis 6a enthalten objektive (Artikel 5) bzw. subjektive (Artikel 6) Anknüpfungsnormen und bestimmen somit, in welchen Fällen jemand, der im

Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates wohnhaft ist, nach dem Übereinkommen in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden kann. Sie sehen also „besondere Zuständigkeitsregeln“ vor, aufgrund deren — vorausgesetzt, daß der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat und die besonderen Zuständigkeiten in der konkret zu verhandelnden Sache auf die Gerichte eines anderen Vertragsstaates hinweisen — neben den Gerichten des Staates, in dem der Beklagte wohnhaft ist, auch die Gerichte des zweiten Staates zuständig sind. Die Wahl des Gerichtsstandes hat der Kläger zu treffen, und sie wird mit der Klageerhebung offenbart⁽⁴⁷⁾.

47. Artikel 5 der ursprünglichen Fassung des Übereinkommens sah fünf Fälle (Nummern 1 bis 5) vor, nämlich Ansprüche aus Verträgen, Unterhaltssachen, Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlungen, bei Strafgerichten erhobene Zivilklagen und Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung. Mit dem Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs kamen durch das Beitrittsübereinkommen von 1978 zwei weitere Fälle hinzu, nämlich Streitigkeiten im Zusammenhang mit Trusts und Streitigkeiten wegen der Zahlung von Lohn für Bergungsarbeiten auf See. Artikel 5 gehört zu den wichtigsten Artikeln des Übereinkommens und zu den in der Rechtsprechung am häufigsten herangezogenen Bestimmungen.

48. Nach Artikel 5 Nummer 1 sind für Verfahren, die einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag zum Gegenstand haben, auch die Gerichte des Ortes zuständig, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Somit gilt dieser Erfüllungsort als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit für sämtliche Streitigkeiten aus dem betreffenden Vertrag und seiner Abwicklung. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist diese besondere Zuständigkeit auch dann gegeben, wenn das Zustandekommen des Vertrages, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, zwischen den Parteien streitig ist⁽⁴⁸⁾. Im übrigen kann es sich bei diesem Klageanspruch auch um einen Zahlungsanspruch handeln, der seine Grundlage in den zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis hat, wobei unerheblich ist, ob sich dieser Anspruch unmittelbar aus dem Beitritt des betreffenden Mitglieds oder aber aus diesem Beitritt in Verbindung mit einem oder mehreren Beschlüssen der Vereinsorgane ergibt⁽⁴⁹⁾. Schwieriger als die Qualifizierung der Streitigkeiten ist die Ermittlung des in Artikel 5 vorgesehenen Gerichtsstandes. So wurde für Recht erkannt, daß sich der Erfüllungsort nach dem Recht bestimmt, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die Streitige Verpflichtung maßgebend ist⁽⁵⁰⁾. Sofern das anwendbare innerstaatliche Recht dies zuläßt, kann dieser Ort auch von den Parteien bestimmt werden, ohne daß ihre diesbezügliche Vereinbarung den in Artikel 17 des Übereinkommens vorgesehenen Formvorschriften für den Abschluß von Zuständigkeitsvereinbarungen zu genügen hat⁽⁵¹⁾. Was schließlich die Verpflichtung angeht, deren Erfüllungsort hier die besondere Zuständigkeit begründet, so verstand der Gerichtshof darunter in seiner früheren Rechtsprechung (irgend)eine der Klage

zugrunde liegende vertragliche Verpflichtung⁽⁵²⁾, während er sie jetzt bei einer Klage, die auf verschiedene, gegebenenfalls an verschiedenen Orten zu erfüllende Verpflichtungen gestützt wird, auf diejenige Verpflichtung zu begrenzen scheint, die für den Vertrag insgesamt charakteristisch ist⁽⁵³⁾.

49. Die Bestimmung des Übereinkommens, die den Gerichten des Ortes, an dem eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen ist, eine besondere Zuständigkeit zuerkennt, unterscheidet sich unter zwei Gesichtspunkten vom geltenden innerstaatlichen Recht Griechenlands (Artikel 33 ZPO). Zunächst betrifft sie nur Streitigkeiten aus Verträgen, wobei solche, die sich aus einseitigen Rechtsgeschäften ergeben, nach dem Buchstaben der Bestimmung allerdings nicht erfaßt sind; es sollte jedoch anzunehmen sein, daß aufgrund einer autonomen Auslegung des in Artikel 5 Nummer 1 enthaltenen Begriffs „Vertrag“ auch Ansprüche aus vertragsähnlichen Rechtshandlungen im Sinne von Artikel 33 Satz 2 ZPO darunter fallen, wohingegen die Frage der Streitigkeiten aus einseitigen Rechtsgeschäften nach wie vor ungeklärt ist. Ferner sieht sie nur den Erfüllungsort und nicht auch den nach Artikel 33 Satz 1 ZPO ebenfalls relevanten Ort des Vertragsabschlusses als zuständigkeitsbegründend an. Schließlich besagt sie — in Übereinstimmung mit der herrschenden griechischen Rechtsauffassung — ausdrücklich, daß sich die besondere Zuständigkeit nicht allein nach dem Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist, sondern auch nach dem Ort bestimmt, an dem sie zu erfüllen wäre, wobei der Erfüllungsort offensichtlich entweder von den Parteien vereinbart werden oder sich nach dem anwendbaren Recht richten kann⁽⁵⁴⁾.

In diesem Zusammenhang ist zu vermerken, daß insbesondere bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Dänemark, in Griechenland oder in Irland eingetragenen Seeschiffes aufgrund von Artikel V b des Protokolls von 1968 die zuständige diplomatische oder konsularische Behörde eingeschaltet werden kann.

50. Artikel 5 Nummer 2 besagt im wesentlichen, daß sämtliche Unterhaltsansprüche, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen und was sie beinhalten⁽⁵⁵⁾, auch vom Gericht des Ortes entschieden werden können, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Somit genießt der Unterhaltsberechtigte auch Verfahrensschutz und ist daher nicht gezwungen, ein vom Zentrum seiner Lebensverhältnisse entferntes Gericht anzurufen. Mit dem Beitrittsübereinkommen von 1978 ist diese besondere Zuständigkeitsregel ausgedehnt worden. Sie gilt auch für Unterhaltssachen, über die in Verbindung oder gleichzeitig mit einem — als solches nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden — Verfahren in bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, sofern sich die Zuständigkeit des Gerichts, bei dem das Statusverfahren anhängig ist, auch auf die mit diesem verbundene Unterhaltssache erstreckt; es genügt, wenn diese Zuständigkeit nicht auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien beruht. So wirkt die Akzessorietät des Unterhaltsanspruchs gegen-

über der personenstandsrechtlichen Hauptfrage immer dann zuständigkeitsbegründend, wenn sich die gerichtliche Zuständigkeit nicht aus der Staatsangehörigkeit einer Partei herleitet. Während nach griechischem Recht in Ausnahmefällen, namentlich in Ehe- und Kindersachssachen die internationale Zuständigkeit auch allein durch die Staatsangehörigkeit einer der Parteien begründet wird (Artikel 612 und 622 ZPO), kann somit von der vorgesehenen Möglichkeit der Verbindung und gleichzeitigen Verhandlung einer Unterhaltssache mit der hauptsächlichen Statusfrage (Artikel 592 Absatz 2 und Artikel 614 Absatz 2 ZPO) im Rahmen des Übereinkommens nicht Gebrauch gemacht werden, es sei denn, es gibt außer der Staatsangehörigkeit noch eine andere Grundlage für die internationale Zuständigkeit.

51. Artikel 5 Nummer 3 sieht als besonderen Gerichtsstand das *forum delicti commissi* vor. Er gilt für Verfahren betreffend alle Ansprüche — ob Zahlungsansprüche oder Ansprüche sonstiger Art —, die sich aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung ergeben, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, und bestimmt, daß hierfür das Gericht des Ortes zuständig ist, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Dieser Ort ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften⁽⁵⁶⁾ sowohl der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch der Ort des dem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens. Was den zuständigkeitsbegründenden Ort angeht, so stimmt das Übereinkommen nach dieser Auslegung zwar mit dem geltenden griechischen Recht überein; es unterscheidet sich von ihm jedoch insofern, als es keine „Straftat“ (Artikel 35 ZPO) als Voraussetzung vorsieht und somit auch für Ansprüche aus einer nur zivilrechtlich unerlaubten Handlung gilt.

52. Klagen auf Schadenersatz (oder auf Wiederherstellung des früheren Zustands), die auf eine *strafbare Handlung* gestützt werden, werden in Artikel 5 Nummer 4 behandelt. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens „zivilrechtliche Ansprüche“ geltend zu machen, zu einer besonderen Zuständigkeit mit dem Ergebnis erhoben, daß das Strafgericht, selbst wenn es seinen Sitz nicht an dem Ort hat, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ (Artikel 5 Nummer 3)⁽⁵⁷⁾, für die Zivilklage zuständig wird, soweit es nach seinem Recht darüber erkennen kann. Während also nach innerstaatlichem Recht geregelt wird, inwieweit zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können und wie sich das Strafgericht in einem solchen Fall zu verhalten hat, stellt die einschlägige Bestimmung von Artikel II des Protokolls von 1968 einen unmittelbaren Eingriff in den Inhalt des nationalen Strafprozeßrechtes dar. Dieser Artikel sieht insbesondere (in Absatz 1) vor, daß sich ein Angeklagter, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat und vor den Strafgerichten eines anderen Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt wird, von „hierzubefugten Personen“ vertreten lassen kann. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften findet diese Bestimmung Anwendung, sofern eine Zivilklage erhoben wurde oder später erhoben werden kann⁽⁵⁸⁾.

Demgegenüber ist das griechische Recht (Artikel 340 Absatz 2 Satz 1 Strafprozeßordnung) grundsätzlich strenger, denn es läßt eine Vertretung des Angeklagten nur in den Fällen zu, in denen eine Übertretung oder ein Vergehen vorliegt, die mit einer Geldbuße, einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bedroht sind, folglich nicht bei jeder fahrlässig begangenen Straftat. Somit wird also aufgrund des Übereinkommens Artikel 340 Absatz 2 Satz 1 Strafprozeßordnung durch Artikel II des Protokolls von 1968 — soweit anwendbar — ersetzt⁽⁵⁹⁾.

53. Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung, Agentur oder einer sonstigen Niederlassung (Artikel 5 Nummer 5) ist im griechischen Recht nur in Form des Gerichtsstandes des partiellen Handelssitzes (Artikel 51 Satz 3 griechisches Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes 1329/1983; Artikel 23 Absatz 2 ZPO) bekannt, und von ihm ist im Rahmen der internationalen Zuständigkeit kaum Gebrauch gemacht worden. Dagegen hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich des Übereinkommens mit drei Urteilen den Sinn der obengenannten Bestimmung präzisiert. Erstens hat er diese Bestimmung nicht auf einen Alleinvertriebshändler angewandt, der weder der Aufsicht noch der Leitung der Lieferanten untersteht⁽⁶⁰⁾. Zweitens hat er den Begriff der Zweigniederlassung ausgelegt, wobei er insbesondere hervorhob, daß eine Zweigniederlassung ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit sein muß, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, und hat den Begriff der Streitigkeiten aus dem Betrieb klargestellt, worunter nach seiner Auffassung sowohl vertragliche oder außervertragliche Pflichten in bezug auf die eigentliche Führung der Zweigniederlassung als auch im Namen des Stammhauses eingegangene Verbindlichkeiten fallen⁽⁶¹⁾. Schließlich hat er diese Bestimmung auch nicht auf einen selbständigen Handelsvertreter angewandt, der gleichzeitig verschiedene Unternehmen vertreten darf und der sich bei freier Gestaltung seiner Zeit und seiner Tätigkeit darauf beschränkt, die Aufträge lediglich an das jeweilige Stammhaus weiterzuleiten⁽⁶²⁾.

54. Die Bestimmung des Artikels 5 Nummer 6 ist dem griechischen Recht fremd, das die Einrichtung des „trust“ als solchen nicht kennt. Sie wurde mit dem Beitrittsübereinkommen von 1978 hinzugefügt und unterstellt die dort erwähnten Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Gründung oder der Tätigkeit eines „trust“ stehen, der Zuständigkeit des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der „trust“ seinen Sitz hat.

55. Artikel 5 Nummer 7 des Übereinkommens führt als besondere Zuständigkeit bei Streitigkeiten betreffend den Lohn für Bergungsarbeiten in Seenot den Gerichtsstand des Arrestes der Ladung oder der Frachtforderung ein. Nach der vor der Einführung der neuen Zivilprozeßordnung bestehenden Rechtsunsicherheit ist jetzt im innerstaatlichen griechischen Recht keine internationale Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Arrest begründet. Das griechische Recht kennt natürlich allgemeiner gesehen den Gerichtsstand des Vermögens (Artikel 40 ZPO), aber gerade dieser wird eigens vom

Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeklammert⁽⁶³⁾. Mit der vorgenannten Bestimmung von Artikel 5 Nummer 7 setzt das Übereinkommen in gewisser Weise den Gerichtsstand des Vermögens wieder ein, allerdings mit wesentlichen Einschränkungen, namentlich nur für Streitigkeiten wegen der Zahlung von Lohn für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten in Seenot, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind; zusätzlich macht es entsprechend der herkömmlichen Auffassung des Common law⁽⁶⁴⁾ diese Zuständigkeit noch abhängig von der Vollziehung des Arrestes oder von der Arrestmöglichkeit.

56. Die besonderen Zuständigkeiten nach Artikel 6 des Übereinkommens, die auf persönlichen Anknüpfungspunkten beruhen, sind ihrem Wesen nach im griechischen Recht bekannt. Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Übereinkommen und der griechischen Zivilprozeßordnung werden in den folgenden drei Abschnitten aufgezeigt, die jeweils den drei im Übereinkommen vorgesehenen besonderen Gerichtsständen entsprechen:

- a) Die Zuständigkeit im Falle einer Streitgenossenschaft liegt nach dem Übereinkommen nur bei dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. Das griechische Recht ist hier weniger restriktiv und läßt zu, daß die Streitgenossen entweder vor dem Gericht, bei dem einer der Streitgenossen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder vor dem Gericht, bei dem einer von ihnen einen besonderen Gerichtsstand hat, verklagt werden können.
- b) In Artikel 6 Nummer 2 wird der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (siehe Artikel 31 ZPO) als Grundlage für die internationale Zuständigkeit nur für Interventions- und Gewährleistungsklagen vorgesehen. Aber selbst in diesen Fällen läßt das Übereinkommen den Sachzusammenhang unberücksichtigt und hebt die internationale Zuständigkeit auf, wenn festgestellt wird, daß eine solche Klage nur erhoben worden ist, um die internationale Zuständigkeit abzuändern und die betreffende Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen. Da das deutsche Recht keine Gewährleistungs- oder Interventionsklagen kennt, hat es die Bundesrepublik Deutschland vorgezogen, diese Zuständigkeit für ihre Gerichte nicht anzuerkennen, sondern die nach dem deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Streitverkündung weiterhin gelten zu lassen (Artikel 72 bis 74 deutsche ZPO; Protokoll von 1968, Artikel V).
- c) Während für den Gerichtsstand der Widerklage nach dem griechischen Recht kein Zusammenhang zwischen den widerstreitenden Ansprüchen bestehen muß (Artikel 34, 286 ZPO), engt das Übereinkommen die entsprechende Zuständigkeitsgrundlage durch die Forderung ein, daß die Widerklage „auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt“ werden muß.

57. Nach Artikel 6a, der mit dem Beitrittsübereinkommen von 1978 hinzugefügt worden ist, entscheidet das Gericht, das in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schif-

fes zuständig ist, unter dem Gesichtspunkt der internationalen Zuständigkeit auch über Klagen auf Beschränkung dieser Haftung. Damit wird es dem Reeder oder dem Ausrüster verfahrensrechtlich erleichtert, die Beschränkung seiner Haftung geltend zu machen, da er nunmehr als Kläger vor den Gerichten seines Wohnsitzes um Haftungsbeschränkung nachsuchen kann.

58. Versicherungssachen

Der gesamte Abschnitt 3 (Artikel 7 bis 12a), der die internationale Zuständigkeit für Versicherungssachen regelt, zielt grundsätzlich auf den Verfahrensschutz des Versicherungsnehmers ab. Dieser Abschnitt sieht nämlich vor, daß der Versicherer sowohl vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (Artikel 8 Nummer 2), als auch bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Artikel 9), verklagt werden kann. Die gleichen Anknüpfungspunkte sind auch für eine Klage maßgebend, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sofern eine solche direkte Klage zulässig ist (Artikel 10 Absatz 2). Das Übereinkommen sieht außerdem vor, daß sich die Zuständigkeit auch auf den in einem Verfahren zwischen dem Geschädigten und dem Versicherten beigeladenen Versicherer erstreckt, sofern die Beiladung nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist (Artikel 10 Absatz 1), und zwar offensichtlich ohne die Einschränkung der arglistigen Interventionsklage, die in Artikel 6 Absatz 2 aufgenommen wurde. Eine entsprechende verfahrensrechtliche Bindung des Versicherers ist auch gegeben, wenn dieser der Kläger ist. Er „kann nur vor den Gerichten des Vertragsstaates klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist“ (Artikel 11 Absatz 1). Schließlich werden mit den Artikeln 12 und 12a beschränkte Prorogationsmöglichkeiten eingeräumt, da Vereinbarungen zwischen den Parteien grundsätzlich nur unter der Bedingung zulässig sind, daß sie entweder nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden (Artikel 12 Nummer 1) oder den Prozeßgegner des Versicherers noch mehr begünstigen (Artikel 12 Nummern 2 und 3).

59. Verbrauchersachen

Wesensverwandt mit der vorstehenden Regelung ist der Inhalt von Abschnitt 4 (Artikel 13 bis 15), der die Zuständigkeit für Verbrauchersachen betrifft (hierunter fällt allerdings nicht der zwischen zwei Firmen geschlossene Vertrag über den Kauf einer Maschine auf Teilzahlung⁽⁶⁵⁾) und den das innerstaatliche griechische Recht auch nicht kennt. So ist es zulässig, daß der Verkäufer oder der Darlehensgeber vor dem Gericht des Ortes verklagt wird, in dem der Käufer oder der Darlehensnehmer (Verbraucher) ihren Wohnsitz haben (Artikel 14 Absatz 1), während andererseits der Verkäufer den

Käufer und der Darlehensgeber den Darlehensnehmer nur vor den Gerichten des Staates verklagen können, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Artikel 14 Absatz 2). Auch hier werden beschränkte Prorogationsmöglichkeiten eingeräumt, da Vereinbarungen zwischen den Parteien nur unter der Bedingung zulässig sind, daß sie entweder nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen werden (Artikel 15 Nummer 1) oder den Käufer oder den Darlehensnehmer, d.h. den Verbraucher, noch mehr begünstigen (Artikel 15 Nummer 2, siehe auch Nummer 3).

60. Ausschließliche Zuständigkeiten

Wie im innerstaatlichen griechischen Recht (siehe Artikel 27 bis 31 und Artikel 34 ZPO) stellt auch das Übereinkommen (Artikel 16) einen Katalog *ausschließlicher* Zuständigkeiten auf, die bewirken, daß der Kläger in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine dieser ausschließlichen Zuständigkeiten gegeben sind, nicht wie im Falle der Artikel 5 und 6 die Gerichte des Vertragsstaates anrufen kann, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sondern gezwungen ist, seine Klage — unabhängig davon, ob der Beklagte im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats wohnhaft ist oder nicht — vor den Gerichten des Staates zu erheben, bei denen die entsprechende ausschließliche Zuständigkeit liegt. Der in dem Übereinkommen (Artikel 16) aufgestellte Katalog ausschließlicher Zuständigkeiten ist in vieler Hinsicht restriktiver als der im griechischen Recht vorgesehene Katalog. So schreibt auch das Übereinkommen (Artikel 16 Nummer 1) für „Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben“, den Gerichtsstand der belegen Sache vor, während offensichtlich — im Gegensatz zu Artikel 29 Absatz 1 der griechischen ZPO — Ansprüche gegenüber jedem Besitzer (*actiones in rem*), Schadensersatzklagen bei Zwangsentziehung⁽⁶⁶⁾ sowie Streitigkeiten aus der Überlassung eines mit der Nutzung einer unbeweglichen Sache verbundenen Rechts nicht hierunter fallen⁽⁶⁷⁾.

Außerdem beschränkt das Übereinkommen (in Artikel 16 Nummer 2) im Gegensatz zu dem im griechischen Recht (Artikel 27 ZPO) vorgesehenen allgemeinen konzipierten Gerichtsstand für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, vor dem Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern untereinander auszutragen sind, die ausschließliche Zuständigkeit für diesen Bereich auf Klagen, welche die Gültigkeit, Nichtigkeit oder die Auflösung — allerdings nicht nur von Gesellschaften, sondern ganz allgemein von juristischen Personen — zum Gegenstand haben und die sowohl den Fortbestand der juristischen Personen als solche als auch die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe betreffen können. Auch Artikel 16 Nummer 5 („Zwangsvollstreckungsverfahren“) des Übereinkommens ist restriktiver als das innerstaatliche griechische Recht, und zwar nicht hinsichtlich der erfaßten Streitigkeiten, sondern hinsichtlich der genannten Gerichte, denn es ist nur von den Gerichten des Ortes der Zwangsvollstreckung⁽⁶⁸⁾ und nicht vom allgemeinen Gerichtsstand des Vollstreckungsgegenklägers die Rede; letzteres ergibt sich nach dem griechischen Recht aus Artikel 933 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 584 ZPO für

den Fall, daß nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls (noch) keine weiteren Handlungen des Vollstreckungsverfahrens erfolgt sind. Des weiteren sind hier im Zusammenhang mit dem Zwangsvollstreckungsverfahren auch keine Einwendungen erfaßt, die sich auf Ansprüche gründen, welche als solche nicht der Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates unterstehen⁽⁶⁹⁾. Schließlich sieht das Übereinkommen die Zuständigkeit des Sachzusammenhangs nicht in dem Umfang vor, wie dies in Artikel 31 Absatz 1 ZPO der Fall ist: Diese Zuständigkeit erstreckt sich nur auf Gewährleistungs- und Interventionsklagen (Artikel 6 Nummer 2; vgl. allerdings auch Artikel 22)⁽⁷⁰⁾ und ist rein konkurrierender Natur. Im Gegensatz zu diesen restriktiven Aspekten verleiht das Übereinkommen (in Artikel 16 Nummern 3 und 4) den Gerichten des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die entsprechenden Register geführt werden, ausschließliche Zuständigkeit für Klagen, welche die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register sowie für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte zum Gegenstand haben. Eintragungen in öffentliche Register dürften, zumindest was dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen angeht, nach dem griechischen Recht wohl durch den Anwendungsbereich von Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 791 Absatz 2 ZPO abgedeckt werden. Hinsichtlich der zweiten Gruppe von Eintragungen, die gewerbliche Rechtsschutzklagen betrifft⁽⁷¹⁾, sieht das innerstaatliche griechische Recht eine umfassendere, nicht ausschließliche Zuständigkeit für Klagen im Zusammenhang mit Patenten vor, während für Klagen betreffend Warenzeichen die Zuständigkeit bereits den ordentlichen Verwaltungsgerichten zugewiesen worden ist. Allerdings wird speziell für die europäischen (nicht für die Gemeinschafts-)Patente, die nicht im gesamten Gebiet der Gemeinschaft Gültigkeit besitzen, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaates vorgesehen, für dessen Hoheitsgebiet die Gültigkeit des betreffenden Patents im konkreten Fall streitig gemacht wird (Artikel V d des Protokolls von 1968)⁽⁷²⁾.

61. Vereinbarung über die Zuständigkeit

Die Regelung über Zuständigkeitsvereinbarungen nimmt eine zentrale Stellung im Übereinkommen ein und wurde wiederholt dem Europäischen Gerichtshof zur Auslegung vorgelegt. Zunächst sieht das Übereinkommen vor, wie auch die Vermutung nach Artikel 44 ZPO, daß Gerichtsstandsvereinbarungen eine ausschließliche Zuständigkeit begründen (Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 am Ende) und ein bestimmtes Gericht oder sogar allgemeiner *die Gerichte* eines Vertragsstaates für zuständig erklärt werden können⁽⁷³⁾. Wie im innerstaatlichen griechischen Recht (Artikel 43 ZPO) können auch über künftige Rechtsstreitigkeiten Zuständigkeitsvereinbarungen getroffen werden, jedoch nur sofern diese „aus einem bestimmten Rechtsverhältnis“ entspringen (Artikel 17 Absatz 1 Satz 1). Was aber die jeweils erforderliche Form der Zuständigkeitsvereinbarung angeht, so wird im Gegensatz zum griechischen Recht (Artikel 42, 43 ZPO) zwischen bereits entstandenen und künftigen Rechtsstreitigkeiten nicht unterschieden (Artikel 17 Absatz 1 Satz 1: „... über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige ... Rechtsstreitigkeit“).

62. In bezug auf die Form einer Gerichtsstandsvereinbarung ist das Übereinkommen strenger als das innerstaatliche griechische Recht, das grundsätzlich keine schriftliche Vereinbarung vorschreibt (Artikel 42 ZPO, siehe auch die Ausnahme nach Artikel 43). Im Gegensatz dazu muß nach dem Übereinkommen, das grundsätzlich von der schriftlichen Form der Gerichtsstandsvereinbarung ausgeht, eine der drei nachstehenden Möglichkeiten gewählt werden:

- a) Abschluß in schriftlicher Form,
- b) Abschluß in mündlicher Form mit schriftlicher Bestätigung,
- c) Abschluß im internationalen Handelsverkehr in einer Form, die den internationalen Handelsbräuchen entspricht, die den Parteien bekannt sind oder die als ihnen bekannt angesehen werden müssen.

Was die beiden erstgenannten Formen angeht, so hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erkannt, daß das Erfordernis der Schriftlichkeit auch in dem Fall erfüllt ist, in dem die Gerichtsstandsklausel in den auf der Rückseite der Vertragsurkunde abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, sofern der Vertragstext ausdrücklich auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt⁽⁷⁴⁾ und daß im Falle einer mündlich geschlossenen Vereinbarung die schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer vom Käufer ebenfalls schriftlich angenommen werden muß, jedoch auch die mündliche Annahme durch den Käufer dann genügt, wenn sie sich in laufende Geschäftsbeziehungen einfügt, die auf der Grundlage der eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei bestehen⁽⁷⁵⁾. Die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist noch liberaler. So hat der Gerichtshof erkannt, daß das zweitgenannte Formerfordernis, d.h. die schriftliche Bestätigung einer zuvor mündlich geschlossenen Vereinbarung, gegebenenfalls bereits erfüllt ist, wenn die Gerichtsstandsklausel in einem Konnossement enthalten ist, das nur vom Verfrachter unterzeichnet ist⁽⁷⁶⁾ sowie auch, allgemeiner gesehen, wenn die Gerichtsstandsklausel nur von einer Partei schriftlich niedergelegt worden ist und die andere Partei nach Erhalt dieses Schriftstückes keine Einwände geltend gemacht hat⁽⁷⁷⁾. Ferner können Gerichtsstandsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossen worden sind und die nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften nichtig waren, eine gerichtliche Zuständigkeit begründen, wenn die Klage nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens erhoben worden ist; in diesem Fall wird gemäß Artikel 54 nach Maßgabe des Titels II des Übereinkommens festgestellt, ob eine Zuständigkeit vorliegt⁽⁷⁸⁾. Schließlich wird der Abschluß von Gerichtsstandsvereinbarungen auch durch die Ansicht des Gerichtshofes erleichtert, derzufolge eine Vereinbarung der Parteien über den Erfüllungsort, die als solche gemäß Artikel 5 Nummer 1 die Zuständigkeit begründet⁽⁷⁹⁾, als rein materiellrechtlicher Vertrag nicht den Formerfordernissen des Artikels 17 für Gerichtsstandsvereinbarungen genügen muß⁽⁸⁰⁾.

63. Mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften wurden außerdem sowohl die subjektiven als auch die objektiven Grenzen der Gerichtsstandsvereinbarung weiter gesteckt. So hat er es für zulässig befunden, daß bei einem Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten sich auch dieser Dritte (der Versicherte), der nicht Vertragspartei war und die schriftliche Gerichtsstandsklausel nicht gekennzeichnet hatte, auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen kann, sofern in diesem Zusammenhang die Zustimmung des Versicherers klar zum Ausdruck gekommen ist⁽⁸¹⁾. Das gleiche gilt natürlich auch für den Konnossementinhaber — als Dritten gegenüber dem Verfrachter — sofern er nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht als Rechtsnachfolger des Verladers angesehen wird⁽⁸²⁾. Ferner hat der Gerichtshof hinsichtlich der objektiven Reichweite einer Gerichtsstandsvereinbarung festgestellt, daß das aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständige Gericht nicht gehindert ist, einen Aufrechnungseinwand, der im Zusammenhang mit dem streitigen Rechtsverhältnis steht, zu berücksichtigen⁽⁸³⁾.

64. Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen wird in dem Übereinkommen in zwei Fällen eingegrenzt. Ist in einem bestimmten Fall eine ausschließliche Zuständigkeit nach Artikel 16 gegeben, so wird nicht nur wie im griechischen Recht (Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 ZPO) eine *ausdrückliche* Gerichtsstandsvereinbarung vorgeschrieben, sondern es wird *jede Art* von Gerichtsstandsvereinbarungen ausgeschlossen. Das gleiche bewirkt auch ein Verstoß gegen die Artikel 12 und 15 des Übereinkommens, die in Versicherungs- und Verbrauchersachen Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich nur dann zulassen, wenn diese entweder nach der Entstehung der Streitigkeiten getroffen werden oder den Versicherungsnehmer, den Käufer oder den Darlehensnehmer stärker begünstigen⁽⁸⁴⁾. Die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung wird jedoch nicht dadurch berührt, daß diese Vereinbarung in einer anderen als der nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates vorgeschriebenen Sprache abgefaßt worden ist⁽⁸⁵⁾. Schließlich wird im Übereinkommen die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen entsprechend dem Wohnsitz der Parteien differenziert. Die im Übereinkommen vorgesehene Regelung gelangt voll zur Anwendung, wenn zumindest eine der Parteien ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat (Artikel 17 Absatz 1 Satz 1). Hat dagegen keine der Parteien ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates und wird in der Gerichtsstandsvereinbarung den Gerichten eines Vertragsstaates die Zuständigkeit übertragen, so wird nach dessen innerstaatlichem Recht über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entschieden, die möglicherweise Gerichten eines anderen Vertragsstaates einen gesetzlichen Gerichtsstand abbedingen kann. Mit der neuen Bestimmung von Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß dieser Derogationseffekt in allen Vertragsstaaten in gleicher Weise behandelt wird; diese Bestimmung sieht vor, daß die Gerichte der anderen Vertragsstaaten über einen Rechtsstreit nur dann befinden können, wenn die verbarten Gerichte sich schon rechtskräftig für un-

zuständig erklärt haben⁽⁸⁶⁾; somit ist eine inzidente Prüfung der Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nicht zulässig.

65. Wie im innerstaatlichen griechischen Recht (Artikel 42 Absatz 2, 3 Absatz 1 ZPO) ist auch im Übereinkommen (Artikel 18) eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung vorgesehen, und zwar in dem Fall, in dem der Beklagte sich vor einem unzuständigen Gericht auf das Verfahren einläßt, ohne den Mangel der Zuständigkeit zu rügen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁷⁾ hat diese Zuständigkeit auch auf einen nicht im Zusammenhang stehenden Gegenanspruch ausgedehnt, der, ohne in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtes zu fallen, von dem Beklagten geltend gemacht wird, und zu dessen Abwehr sich der Kläger vor dem Gericht in der Sache einläßt. Die stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung begründet auch dann die internationale Zuständigkeit, wenn zuvor eine ausdrückliche Vereinbarung nach Artikel 17 bestand, in der ein anderes Gericht vereinbart war⁽⁸⁸⁾. Ferner ist der Beklagte, wenn er die stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung abwenden will, sowohl nach dem griechischen Recht als auch aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften⁽⁸⁹⁾ nicht gezwungen, seine Verteidigung nur auf die Rüge der fehlenden Zuständigkeit zu beschränken, sondern er kann auch subsidiär in der Sache selbst Behauptungen vorbringen, so daß er nicht in die Lage kommt, keine Verteidigungsmittel vorgebracht zu haben, falls das Gericht die Frage der Zuständigkeit positiv entscheidet.

66. Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht muß sowohl aufgrund des Übereinkommens (Artikel 19 bis 20) als auch nach dem innerstaatlichen griechischen Recht (Artikel 4, 46 Absatz 1, 263 Buchstabe a) ZPO) grundsätzlich von Amts wegen seine Zuständigkeit prüfen. Diese Vorschrift gilt ausnahmslos, wenn aufgrund von Artikel 16 das Gericht eines anderen Vertragsstaates ausschließliche Zuständigkeit besitzt (Artikel 19), die diesem weder durch eine ausdrückliche (Artikel 17 Absatz 3) noch durch eine stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 18 a.E.) abbedungen werden kann; die Bestimmung ist sogar von solcher Intensität, daß das nationale Gericht verpflichtet ist, bei Vorhandensein einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Vertragsstaates sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, selbst wenn sich seine Befugnisse nach nationalem Verfahrensrecht — wie im Berufungsverfahren (Artikel 522, 533 Absatz 1, 535 Absatz 1 ZPO) und im Kassationsverfahren (Artikel 562 Absatz 4 im Umkehrschluß, Artikel 577 Absatz 3 ZPO) — nur auf das Vorbringen der Parteien beschränken und darin der Mangel der Zuständigkeit nicht geltend gemacht worden ist⁽⁹⁰⁾. Hat jedoch der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, was schlechthin den Regelfall für die Anwendung des Übereinkommens darstellt⁽⁹¹⁾, so wird wegen des Umstandes, daß eine stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung dann vorliegen kann, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einläßt, ohne den Mangel der Zuständigkeit geltend zu

machen (Artikel 18), die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Zuständigkeit — genauso wie im griechischen Recht (Artikel 4 Absatz 1, siehe auch Artikel 263 Buchstabe a) ZPO) — nur bei Säumnis des Beklagten vorgeschrieben (Artikel 20 Absatz 1). In der Sache selbst muß das Gericht bei seiner Prüfung natürlich nur ermitteln, ob es aufgrund des Übereinkommens selbst zuständig ist (Artikel 20 Absatz 1 a.E.). Hinzu kommt die für das griechische Recht neue Regelung des Übereinkommens⁽⁹²⁾, nach der das Gericht, bevor es ein Versäumnisurteil fällt, zunächst feststellen muß, ob es dem Beklagten möglich war, das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte oder daß wenigstens alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind (Artikel 20 Absatz 2). An die Stelle dieser — transitorischen — Regelung tritt (Artikel 20 Absatz 3) nunmehr Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, das auch von Griechenland ratifiziert worden ist⁽⁹³⁾. Parallel hierzu sieht jedoch Artikel IV Absatz 2 des Protokolls von 1968 allgemein vor, daß die zuzustellenden Schriftstücke von den gerichtlichen Amtspersonen des Staates, in dem sie angefertigt worden sind, unmittelbar den entsprechenden Behörden des Staates übersandt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Empfänger des Schriftstücks befindet. Es wird somit also die Möglichkeit gegeben, daß die Gerichtsvollzieher der Vertragsstaaten direkt miteinander in Verbindung treten⁽⁹⁴⁾.

67. Rechtshängigkeit

Artikel 21 des Übereinkommens regelt ausdrücklich die internationale Rechtshängigkeit, und zwar ähnlich wie im innerstaatlichen griechischen Recht (Artikel 222 Absatz 1 ZPO); er schreibt aber vor, daß bei Rechtshängigkeit das später eingeleitete Verfahren nicht ausgesetzt wird (wie nach Artikel 222 Absatz 2 ZPO), sondern jede spätere Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen wird (Artikel 21 Absatz 1 indirekt sowie Artikel 21 Absatz 2 im Umkehrschluß). Als Ausnahme ist lediglich zugelassen, daß das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen kann, wenn die Zuständigkeit des anderen Gerichts in Zweifel gezogen wird (Artikel 21 Absatz 2). Die Frage allerdings, wann eine Klage als erhoben gilt und somit die „endgültige“ Rechtshängigkeit bewirkt, insbesondere ob die Einreichung der Klageschrift genügt oder ob deren Zustellung ebenfalls erforderlich ist, wird für jedes Gericht nach seinem nationalen Recht beurteilt⁽⁹⁵⁾.

68. Im Zusammenhang stehende Verfahren

Eine ähnliche Möglichkeit der Verfahrensaussetzung sieht das Übereinkommen (Artikel 22) auch bei im Zusammenhang stehenden Verfahren vor. Die Bestimmungen des Übereinkommens über im Zusammenhang stehende Verfahren schaffen von sich aus keine Zuständigkeit, sondern begründen lediglich die mögliche Aussetzung des später eingeleiteten Verfahrens, wenn zwei oder mehrere Verfahren vor den Gerichten zweier oder mehrerer Vertragsstaaten anhängig sind⁽⁹⁶⁾. Außer der Verfahrensaussetzung gestattet das Übereinkommen

auch, daß sich das später angerufene Gericht für unzuständig erklärt und so die bei ihm anhängige im Zusammenhang stehende Rechtssache zurückweist, wobei allerdings drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- a) eine der Parteien muß einen entsprechenden Antrag gestellt haben;
- b) das zuerst angerufene Gericht muß für beide Verfahren die Zuständigkeit besitzen, die allerdings — außer im Falle des Artikels 6 Absatz 2 — nicht durch den Zusammenhang der Verfahren begründet sein darf⁽⁹⁷⁾;
- c) das innerstaatliche Recht des später angerufenen Gerichts muß eine Verbindung zusammenhängender Klagen zulassen, die vor verschiedenen Gerichten anhängig sind⁽⁹⁸⁾.

Das griechische Recht sieht die zuletzt genannte Voraussetzung nicht vor, sondern läßt die Verbindung von Verfahren zu, sofern diese grundsätzlich vor dem gleichen Gericht anhängig sind (Artikel 246 ZPO). So können die griechischen Gerichte im Rahmen von Artikel 22 des Übereinkommens das Verfahren gegebenenfalls nur aussetzen, sich aber zugunsten der Gerichte eines anderen Vertragsstaates nicht auch für unzuständig erklären. Schließlich enthält das Übereinkommen für den Ausdruck „im Zusammenhang stehende Verfahren“ auch eine Art Legaldefinition (Artikel 22 Absatz 3), die vager und somit weiter gefaßt ist als die entsprechende Begriffsbestimmung im innerstaatlichen griechischen Recht (Artikel 31 Absatz 1 ZPO).

69. Der Grundsatz des zeitlich begründeten Vorranges des zuerst angerufenen Gerichtes, wie er im innerstaatlichen griechischen Recht verankert ist (Artikel 41, 221 Absatz 1 Buchstabe c) ZPO) und im Übereinkommen in den Bestimmungen über die Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren zum Ausdruck kommt, gilt aufgrund des Übereinkommens speziell auch in dem seltenen Fall, in dem die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben ist (Artikel 23). So tritt die sachlich gebotene Ausschließlichkeit der gerichtlichen Zuständigkeit hier hinter das zeitliche Kriterium der Priorität bei der Klageerhebung zurück.

70. Einstweiliger Rechtsschutz

Obwohl das Übereinkommen für die von ihm erfaßten Rechtsgebiete⁽⁹⁹⁾ nicht ausschließt, daß das international zuständige Gericht auch einstweilige Maßnahmen erläßt, läßt es in diesem Bereich gerade zur Vermeidung von Störungen des einstweiligen Rechtsschutzes auch die gleichzeitige Anwendung der innerstaatlichen Rechte zu. So steht Artikel 24 des Übereinkommens, der den Gerichten der Vertragsstaaten die Möglichkeit offenläßt, die in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Ge-

richt eines anderen Vertragsstaats aufgrund des Übereinkommens zuständig ist, mit dem Gedanken der Selbständigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes im Einklang, der im innerstaatlichen griechischen Recht in Artikel 683 Absatz 3 und Artikel 889 Absatz 1 ZPO zum Ausdruck kommt: Die Abgrenzung der Zuständigkeit in der Hauptsache berührt grundsätzlich nicht die Möglichkeit, daß auch Gerichte, die in der Hauptsache nicht zuständig sind, einstweilige Maßnahmen ergreifen.

C. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

71. Die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist Gegenstand des Titels III (Artikel 25 bis 49). In Titel IV (Artikel 50 und 51) wird die Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Prozeßvergleichen geregelt.

72. Titel III beginnt mit der Begriffsbestimmung der Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung gemäß dem Übereinkommen unterliegen (Artikel 25), und ist in drei Abschnitte gegliedert: Der erste (Artikel 26 bis 30) betrifft die Anerkennung, der zweite (Artikel 31 bis 45) die Vollstreckung von Entscheidungen, der dritte (Artikel 46 bis 49) enthält gemeinsame Vorschriften für den gesamten Titel.

73. Anerkannt oder vollstreckt werden Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, also Entscheidungen, die Zivil- oder Handelssachen betreffen, wobei die näheren Bestimmungen und die Ausnahmen nach Artikel 1⁽¹⁰⁰⁾ zu berücksichtigen sind. Außerdem muß es sich gemäß Artikel 25 um Entscheidungen handeln, die das Gericht eines Vertragsstaates erlassen hat, und zwar ohne Rücksicht auf ihre besondere nationale Bezeichnung (wie Urteil, Beschluß, Vollstreckungsbefehl) sowie auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der Parteien. Gemäß derselben Bestimmung gilt als Entscheidung auch der Kostenfestsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat jedoch für Recht erkannt, daß gerichtliche Entscheidungen, durch die einstweilige Maßnahmen erlassen werden und die ohne Ladung des Gegners ergangen sind und ohne vorherige Zustellung im Urteilsstaat vollstreckt werden, nach dem Übereinkommen nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden können⁽¹⁰¹⁾.

74. In dem Übereinkommen wird zwischen Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung unterschieden. Diese seit jeher im griechischen Prozeßrecht bekannte Unterscheidung ist gesetzlich in der griechischen Zivilprozeßordnung (Artikel 323, 780, 905; siehe auch Artikel 903, 906) verankert.

75. Anerkennung

Die Anerkennung der Entscheidung zieht in dem Staat, in dem sie geltend gemacht wird, die Rechtsfolgen nach sich, die der Entscheidung in dem Urteilsstaat zukommen. Das Übereinkommen erleichtert weitgehend die „Freizügigkeit“ von Entscheidungen in den Ver-

tragsstaaten. Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Entscheidungen findet dieser Grundsatz auf zwei Ebenen seinen Niederschlag: Zunächst wird auf verfahrensrechtlicher Ebene verankert, daß die Anerkennung ohne weiteres, also ohne vorheriges besonderes Urteil eines Gerichts erfolgt (Artikel 26 Absatz 1). Diese Lösung ist auch im griechischen Recht im Zusammenhang mit der Anerkennung der Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung bekannt (Artikel 323 ZPO)⁽¹⁰²⁾. Es sei darauf hingewiesen, daß das Übereinkommen die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung unabhängig davon zuläßt, in welchem prozessualen Reifegrad sich die Entscheidung befindet, also auch die Anerkennung von Entscheidungen, die keine Rechtskraft erlangt haben. Wenn gegen die Entscheidung jedoch ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist oder wenn — insbesondere bei Entscheidungen, die in Irland oder im Vereinigten Königreich erlassen wurden — die Vollstreckung der Entscheidung im Urteilsstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist, kann der Richter des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, das Verfahren zur Anerkennung der Entscheidung aussetzen. Sodann wirkt sich der obengenannte Grundsatz auf der Ebene der Voraussetzungen für die Anerkennung aus: ihre Zahl ist vergleichsweise begrenzt, ihre Formulierung negativ; sie stellen also keine positiven Voraussetzungen, sondern Gründe für eine Versagung der Anerkennung dar (Artikel 27 und 28; vgl. Artikel 323 ZPO).

76. Eine automatische Anerkennung der Entscheidung kommt offensichtlich dann zum Tragen, wenn die betroffenen Parteien keine Einwände gegen die Gültigkeit der Entscheidung in dem Staat, in dem sie geltend gemacht wird, erheben. Bildet, wie im Rechtsverkehr üblich, die Gültigkeit einer Entscheidung den Gegenstand eines Streites, so kann die Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, die Anerkennung dieser Entscheidung in einem Verfahren, in dem sie Hauptgegenstand des Streites ist, oder inzidenter anstreben. Wird die Anerkennung prinzipaliter beantragt, so finden die Regeln des Titels III Abschnitte 1 und 2 betreffend die Vollstreckung der Entscheidung Anwendung. Wird die Anerkennung der Entscheidung inzidenter geltend gemacht, so ist das Gericht des Vertragsstaates, das über die Hauptsache erkennt, befugt, auch über die Anerkennung zu entscheiden (Artikel 26 Absätze 2 und 3). Diese Regeln stellen eine zweckdienliche, allgemein konzipierte Lösung der Probleme dar, die in Griechenland durch das Fehlen eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung aufgeworfen wurden und zur Folge hatten, daß Artikel 905 ZPO durch Absatz 4 ergänzt wurde.

77. Die Artikel 27 und 28 enthalten eine Reihe von Gründen, die die Anerkennung einer Entscheidung verhindern. Aus einem Vergleich dieser Gründe mit den Voraussetzungen, die in dem entsprechenden Artikel 323 ZPO festgelegt sind, ergeben sich Ähnlichkeiten und Unterschiede, die im Rahmen dieses Berichts nicht dargelegt werden können⁽¹⁰³⁾. Hervorgehoben werden muß jedoch, daß das Übereinkommen aufgrund seiner Eigenschaft als „doppeltes“ Übereinkommen⁽¹⁰⁴⁾

grundsätzlich dem Staat, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht wird, nicht erlaubt, die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, nachzuprüfen (Artikel 28 Absatz 3), somit also im Gegensatz zu der Bestimmung des Artikels 323 Nummer 2 ZPO steht. Ein weiterer Grund für die Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung wird ergänzend in Artikel II des Protokolls von 1968 angeführt.

78. Die gewählte Lösung läßt sich leicht aufgrund von zwei Gegebenheiten erklären. Zunächst einmal wird die Zuständigkeit sowohl des Urteilsstaates als auch des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, einheitlich durch das Übereinkommen geregelt, und zum anderen ist das Gericht des ersuchten Staates — da durch Artikel 29 (siehe auch Artikel 34 Absatz 3) ganz allgemein die Nachprüfung der ausländischen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit ausgeschlossen wird — nicht befugt, die Beurteilung, aufgrund derer das Gericht des Urteilsstaates seine Zuständigkeit angenommen hat, auf ihre Gesetzmäßigkeit nachzuprüfen⁽¹⁰⁵⁾. Das Anerkennungsgericht geht von der — im wesentlichen nicht widerlegbaren — Rechtsvermutung aus, daß die Entscheidung von einem nach dem Übereinkommen zuständigen Gericht erlassen worden ist. Das Übereinkommen versagt dem Gericht des Staates, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht wird, sogar die Befugnis, unter Heranziehung des Begriffs der öffentlichen Ordnung zu prüfen, ob das Gericht des Urteilsstaates gegebenenfalls gegen die Zuständigkeitsnormen verstoßen hat. Nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 gehören nämlich die „Vorschriften über die Zuständigkeit nicht zur öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 27 Nummer 1“.

79. In begrenztem Maße gestattet das Übereinkommen allerdings, daß die Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, in dem Staat, in dem ihre Anerkennung geltend gemacht wird, nachgeprüft wird. So wird nach Artikel 28 Absatz 1 eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Vorschriften des 3., 4. und 5. Abschnitts des Titels II, d. h. die Zuständigkeitsregeln, die Versicherungssachen (Artikel 7 bis 12a), Verbrauchersachen (Artikel 13 bis 15) sowie Fälle ausschließlicher Zuständigkeit (Artikel 16) betreffen, verletzt worden sind. Die Möglichkeit einer Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, ist auch in dem in Artikel 59 vorgesehenen Fall vorausgesetzt; aus diesem Grunde wird dieser Fall auch in die Ausnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 einbezogen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung der Zuständigkeit in diesen erschöpfend aufgezählten Ausnahmefällen das Gericht oder die Behörde des Staates, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht wird, „an die tatsächlichen Feststellungen gebunden ist, aufgrund deren das Gericht des Urteilsstaates seine Zuständigkeit angenommen hat“ (Artikel 28 Absatz 2). Die Prüfung der Zuständigkeit in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, betrifft also den rechtlichen Teil des Schlusses, aufgrund dessen das Gericht des Urteilsstaates seine Zuständigkeit angenommen hat.

80. Wie bereits erwähnt, untersagt das Übereinkommen die Nachprüfung der ausländischen Entscheidung

auf ihre Gesetzmäßigkeit (Artikel 29). Das Gericht oder die Behörde des Staates, in dem die Anerkennung der Entscheidung geltend gemacht wird, ist nicht befugt, die tatsächliche oder rechtliche Stichhaltigkeit der Entscheidungsgründe des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, nachzuprüfen und die Anerkennung zu versagen, wenn es in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht einen Fehler feststellt. Das Verbot der Nachprüfung einer Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit gilt jedoch nicht unbegrenzt: Wie bereits oben erwähnt wurde, läßt Artikel 28 Absätze 1 und 2 die rechtliche Nachprüfung der Entscheidung im Zusammenhang mit bestimmten Gerichtsständen zu⁽¹⁰⁶⁾. Logischerweise muß auch eine Nachprüfungsbefugnis im Falle des Artikels 27 Nummer 4 angenommen werden, wo je nach Lage des Falls eine Nachprüfung sowohl des tatsächlichen als auch des rechtlichen Teils der Entscheidung, deren Anerkennung geltend gemacht wird, vorausgesetzt wird. Selbst eine Nachprüfung der Entscheidung unter dem Blickwinkel, ob nicht ihre Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widerspricht (Artikel 27 Nummer 1), kann gegebenenfalls zu einer Neubeurteilung des zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen führen. Mit diesen Einschränkungen stellt das Verbot, die Entscheidung, deren Anerkennung geltend gemacht wird, auf ihre Gesetzmäßigkeit nachzuprüfen, einen der Grundsätze des Übereinkommens dar.

81. In Artikel 30 ist vorgesehen, daß das Anerkennungsverfahren ausgesetzt werden kann, wenn gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf im Urteilsstaat eingelegt worden ist. Der Begriff „ordentlicher Rechtsbehelf“ ist autonom auszulegen und umfaßt jeden Rechtsbehelf, der zur Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung führen kann und für dessen Einlegung eine gesetzliche Frist bestimmt ist, die durch die Entscheidung selbst in Lauf gesetzt wird⁽¹⁰⁷⁾.

82. Vollstreckung

Während die Anerkennung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen nicht notwendigerweise die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens voraussetzt, ist die Vollstreckung nur möglich, wenn die Entscheidungen im Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckungsklausel versehen oder im Falle des Vereinigten Königreichs zur Vollstreckung „registriert“ worden sind. Die Vollstreckungsklausel bzw. die Registrierung zur Vollstreckung setzt eine Entscheidung voraus, die in einem Vertragsstaat ergangen und in diesem Staat vollstreckbar ist und wird von einem im Übereinkommen speziell bezeichneten Gericht des Vollstreckungsstaats auf Antrag eines Berechtigten angeordnet.

83. Die Antragstellung bestimmt sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in dem Bezirk des angerufenen Gerichts, so muß er dort entsprechend der Lösung, die im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist, entweder ein Wahlmizil begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen; die Begründung des Wahlmizils muß grundsätzlich nach dem im Recht des Vollstreckungsstaats wiedergelegten Modalitäten erfolgen, andernfalls spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung des die Zwangsvollstreckung zulassenden Urteils,

und die nach diesem Recht zulässigen Sanktionen dürfen auf keinen Fall die mit dem Übereinkommen bezweckten Ziele beeinträchtigen⁽¹⁰⁸⁾. In den Artikeln 46 und 47 ist festgelegt, welche Urkunden dem Antrag beizufügen sind (Artikel 33).

84. Das Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung ist in dem Sinne ausschließlich, daß die siegreiche Partei, die die Befriedigung ihrer Forderung erreichen will, dieses Verfahren in Anspruch nehmen muß und nicht die Möglichkeit hat, anstatt dessen die gleiche Klage nochmals in einem anderen Staat, in dem das Übereinkommen gilt, anzustrengen⁽¹⁰⁹⁾. Dieses Verfahren umfaßt drei Abschnitte:

- a) Der Antrag ist an das Gericht zu richten, das im Übereinkommen für den betreffenden Vollstreckungsstaat jeweils festgelegt ist. Für Griechenland ist das „Μονομελές Πρωτοδικείο“ zuständig (Artikel 32 Absatz 1). Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Wohnsitz des Schuldners oder, sofern der Schuldner keinen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat, durch den Gerichtsbezirk, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt (Artikel 32 Absatz 2). Das Verfahren, durch das die Vollstreckungsklausel erteilt wird, ist einfach und zügig. Antrag und Verhandlungstermin müssen dem Schuldner nicht mitgeteilt werden. Auch wenn der Schuldner von dem Verfahren erfährt, ist er nicht berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen oder in diesem Abschnitt eine Erklärung abzugeben. Das Gericht erläßt unverzüglich seine Entscheidung. Es prüft die ausländische Entscheidung nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit nach und lehnt den Antrag nur ab, wenn einer der in Artikel 27 und 28 angeführten Gründe gegeben ist (Artikel 34). Die Entscheidung über den Antrag teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich in der Form mit, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht (Artikel 35).
- b) Der Schuldner hat das Recht, gegen die Entscheidung, mit der dem Antrag stattgegeben wird, vor dem Gericht, das für jeden Vertragsstaat in Artikel 37 bestimmt ist, einen Rechtsbehelf einzulegen. Der Rechtsbehelf muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung eingelegt werden, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat (Artikel 36 Absatz 1). Die Frist beträgt zwei Monate von dem Tage an, an dem die Entscheidung dem Schuldner entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat als dem, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergangen ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen (Artikel 36 Absatz 2). Das Übereinkommen enthält keine Bestimmung für den Fall, daß der Schuldner seinen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat. Für diesen Fall wird davon ausgegangen, daß die Monatsfrist gilt, die aber wegen weiter Entfernung nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus der ausländi-

schen Entscheidung ergangen ist, verlängert werden kann⁽¹¹⁰⁾. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften können nur die Rechtsbehelfe nach Artikel 31 gegen die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung eingelegt werden und sind etwaige andere innerstaatliche Rechtsbehelfe ausgeschlossen⁽¹¹¹⁾. Für die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist in Griechenland das „Εφετείο“ zuständig. Einlegung des Rechtsbehelfs und Entscheidung hierüber erfolgen im kontradiktorischen Verfahren nach den Regeln der streitigen Gerichtsbarkeit (Artikel 37). Das Gericht, das für die Entscheidung über den Rechtsbehelf des Schuldners zuständig ist, kann auf dessen Antrag seine Entscheidung aussetzen, wenn gegen die ausländische Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf⁽¹¹²⁾ im Urteilsstaat eingelegt worden oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist. Das gleiche Gericht kann die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen (Artikel 38); die Sicherheitsleistung wird in der Entscheidung über den Rechtsbehelf angeordnet⁽¹¹³⁾.

- c) Gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf des Schuldners gemäß Artikel 36 und Artikel 37 Absatz 1 können die Rechtsbehelfe eingelegt werden, die für jeden Vertragsstaat in Artikel 37 Absatz 2 erschöpfend angeführt sind. In Griechenland ist nur die Kassationsbeschwerde möglich.

85. Auch die Partei, die die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung beantragt hat, kann einen Rechtsbehelf einlegen, wenn der von ihr nach Artikel 31 ff. gestellte Antrag abgelehnt wird. Die für die Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zuständigen Gerichte sind für die einzelnen Vertragsstaaten in Artikel 40 Absatz 1 bestimmt. In Griechenland wird der genannte Rechtsbehelf beim „Εφετείο“ eingelegt. Zu diesem Verfahren wird der Schuldner geladen⁽¹¹⁴⁾, und bei dessen Säumnis finden die Bestimmungen des Artikels 20 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens Anwendung. Gegen die Entscheidung über diesen Rechtsbehelf kann nur der in Artikel 41 für die einzelnen Staaten bezeichnete Rechtsbehelf eingelegt werden. In Griechenland ist lediglich die Kassationsbeschwerde zulässig.

86. Solange noch die Frist für den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung läuft⁽¹¹⁵⁾ und solange über diesen Rechtsbehelf nicht entschieden ist, sind nur Sicherungsmaßregeln in das Vermögen des Schuldners zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung bildet die rechtliche Grundlage für solche Sicherungsmaßregeln (Artikel 39), für die weder eine besondere Ermächtigung noch eine bestätigende Entscheidung eines nationalen Gerichts erwirkt zu werden braucht⁽¹¹⁶⁾.

87. Das Gericht des Vollstreckungsstaats kann die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung nur teilweise zulassen, wenn sich diese Entscheidung auf mehrere Ansprüche bezieht und die Zwangsvollstreckung nicht für alle Ansprüche zugelassen wer-

den kann; die gleiche Befugnis hat das Gericht, wenn der Antragsteller die Zwangsvollstreckung nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung beantragt (Artikel 42). In den Artikeln 44 und 45 werden Fragen des Armenrechts geregelt und wird jede Art von verfahrensrechtlicher Sicherheitsleistung untersagt, die der Partei, die die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung gemäß dem Übereinkommen begehrt, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthalts im Vollstreckungsstaat auferlegt werden könnte. Es sei auch darauf hingewiesen, daß Artikel III des Protokolls von 1968 untersagt, im Vollstreckungsstaat nach dem Streitwert abgestufte Stempelabgaben oder Gebühren in dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben.

88. In den Artikeln 46 bis 49 werden zwecks Vereinfachung der Förmlichkeiten die Urkunden bezeichnet, die dem Gericht von der Partei vorzulegen sind, die die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung betreiben will. Eine Übersetzung der Urkunden in die Verfahrenssprache ist nicht vorgeschrieben, kann jedoch vom Gericht verlangt werden. Zu einer Beglaubigung der Übersetzung ist jede Person berechtigt, die diese Befugnis in einem der Vertragsstaaten hat. Insbesondere sei hervorgehoben, daß durch Artikel 49 der Vollstreckungsgläubiger von jeder Art von Legalisation der von ihm vorgelegten Urkunden befreit ist.

89. Zwangsvollstreckung aus öffentlichen Urkunden und Prozeßvergleichen

Titel IV enthält Vorschriften, mit denen die Zwangsvollstreckung aus öffentlichen Urkunden (Artikel 50) und Prozeßvergleichen (Artikel 51) geregelt wird. Es handelt sich um öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind. Sie werden in einem anderen Vertragsstaat nach dem Verfahren der Artikel 31 ff. für vollstreckbar erklärt. Der Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einer ausländischen öffentlichen Urkunde kann nur abgelehnt werden, wenn die Zwangsvollstreckung der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats widerspricht (Artikel 50 Absatz 1). Die gleiche Regelung gilt für die Zulassung der Vollstreckung von Prozeßvergleichen, die vor dem Gericht eines Vertragsstaats abgeschlossen wurden und in diesem Staat vollstreckbar sind (Artikel 51). In diesen Bestimmungen des Übereinkommens finden Lösungen ihren Niederschlag, die den Lösungen des griechischen Rechts (Artikel 904 und 905 ZPO) wesentlich ähnlich sind.

90. Allgemeine Vorschriften

Titel V (Artikel 52 und 53) enthält Anknüpfungsnormen, durch die das anwendbare Recht für die Beurteilung des Wohnsitzes von natürlichen Personen sowie des Sitzes von Gesellschaften und juristischen Personen sowie des Sitzes von „trusts“ bestimmt wird. Um zu entscheiden, ob die Partei einen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, also auch des Staates hat, in dem das Verfahren eröffnet worden ist, wendet das Gericht das innerstaatliche Recht dieses Staates unter

Ausschluß der Vorschriften des internationalen Privatrechts an (Artikel 52 Absätze 1 und 2)⁽¹¹⁷⁾. Hängt jedoch nach dem Recht des Staates, dem die Partei angehört, der Wohnsitz dieser Partei von dem Wohnsitz einer anderen Person oder von dem Sitz einer Behörde ab, so findet für die Bestimmung ihres Wohnsitzes das Recht des Staates, dem die Partei angehört, Anwendung (Artikel 52 Absatz 3). Das Übereinkommen enthält jedoch keine Regeln zur Bestimmung des Wohnsitzes einer Partei, der sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsstaaten befindet. In diesem Fall zieht das angerufene Gericht die Lösungen aus der „lex fori“ heran⁽¹¹⁸⁾. Zur Bestimmung des Sitzes einer Gesellschaft, einer juristischen Person oder eines „trusts“ schließlich finden die Vorschriften des internationalen Privatrechts des angerufenen Gerichts Anwendung (Artikel 53)⁽¹¹⁹⁾.

D. DAS AUSLEGUNGSPROTOKOLL VON 1971

91. Die Vertragsparteien waren sich bewußt, daß eine möglichst wirksame Anwendung des Übereinkommens gewährleistet und verhindert werden sollte, daß durch unterschiedliche Auslegung die durch dieses Übereinkommen angestrebte Einheitlichkeit beeinträchtigt wird, bzw. positive oder negative Kompetenzkonflikte entstehen; in der Gemeinsamen Erklärung von 1968 bekundeten sie daher die Absicht, diese Fragen zu prüfen und insbesondere die Möglichkeit zu untersuchen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Auslegungszuständigkeiten zu übertragen und gegebenenfalls über den Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens zu verhandeln. Aus dieser Verpflichtung ergab sich der Abschluß des Protokolls von 1971, durch das dem Gerichtshof die Zuständigkeit zur Auslegung des Übereinkommens übertragen wird. Die Beitrittsübereinkommen von 1978 und 1982 haben selbstverständlich Änderungen an diesem Protokoll nach sich gezogen.

92. Die Lösungen, die im Protokoll von 1971 niedergelegt sind, lehnen sich weitgehend an die Regelung des Artikels 177 des EWG-Vertrags an; dort ist festgelegt, daß das innerstaatliche Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts und der Gültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane zur Vorabentscheidung vorlegen kann bzw. muß. Aufgrund der Besonderheit des durch das Übereinkommen geregelten Rechtsgebiets waren jedoch bestimmte Abweichungen erforderlich. Die Verfasser des Protokolls waren bestrebt, diese Abweichungen möglichst zu begrenzen, da sie die Einheitlichkeit der Vorabentscheidungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, wie sie durch den Vertrag vorgeschrieben ist, aufrechterhalten und die in langjähriger Praxis erwachsene Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinschaftsrichter und dem innerstaatlichen Richter nicht beeinträchtigen wollten. Diese Absicht läßt sich auch aus Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls ableiten, wonach die Vorschriften des Vertrags und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs in bezug auf Fragen, die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt werden, auch auf das Verfahren zur Auslegung des Übereinkommens und der

anderen in Artikel 1 des Protokolls genannten Übereinkünfte anwendbar sind, soweit das Protokoll nichts anderes bestimmt.

93. Die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuerkannte Auslegungsbefugnis betrifft die in Artikel 1 des Protokolls genannten Rechtsakte. Es handelt sich hierbei um das Übereinkommen von 1968, das Protokoll von 1968 und das Protokoll von 1971 sowie um die Rechtsakte zur Anpassung dieser Übereinkünfte, d. h. um die Beitrittsübereinkommen von 1978 und 1982.

94. Das Protokoll sieht drei Arten der Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung von Auslegungsfragen vor: zunächst die fakultative Anrufung durch bestimmte Gerichte, sodann die obligatorische Anrufung durch bestimmte Gerichte und schließlich die Anrufung „im Interesse des Gesetzes“ — durch die zuständigen innerstaatlichen Stellen — zum Zwecke der Auslegung.

95. Artikel 3 des Protokolls sieht zum einen eine fakultative und zum anderen eine obligatorische Anrufung des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren für den Fall vor, daß eine Frage zur Auslegung des Übereinkommens oder einer anderen in Artikel 1 des Protokolls genannten Übereinkunft in einem schwebenden Verfahren gestellt wird und die Entscheidung über diese Auslegungsfrage für den Erlaß des Urteils des innerstaatlichen Gerichts unentbehrlich ist.

96. Die Gerichte der Vertragsstaaten können auf das Vorabentscheidungsverfahren zurückgreifen, wenn sie in zweiter Instanz entscheiden (Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls). Die gleiche Möglichkeit haben die in Artikel 37 des Übereinkommens genannten Gerichte der Vertragsstaaten, wenn sie die in dieser Bestimmung vorgesehene Zuständigkeit ausüben (Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls).

97. Eine Verpflichtung, den Gerichtshof in Auslegungsfragen um Vorabentscheidung zu ersuchen, obliegt den in Artikel 2 Nummer 1 des Protokolls genannten nationalen Gerichten. Es handelt sich um die obersten innerstaatlichen Gerichte, die für jeden Vertragsstaat eigens aufgeführt sind, jedoch nicht für das Vereinigte Königreich und Griechenland. Der Aufbau der Gerichtsbarkeit in diesen Ländern rechtfertigt die beiden Ausnahmen. Besonders bei Griechenland hielt man es für zweckdienlich, nicht ausschließlich auf die beiden wichtigsten obersten Gerichtshöfe, d. h. den Areopag und den Staatsrat, zu verweisen, damit die Zuständigkeit zur Vorlage von Fragen im Vorabentscheidungsverfahren auch auf die anderen gerichtlichen Organe des obersten Rechtszugs mit allgemeiner oder besonderer Zuständigkeit, wie z. B. auf den Obersten Sondergerichtshof nach Artikel 100 der Verfassung und den Rechnungshof, ausgedehnt werden kann. In Anbetracht der Sachgebiete, die unter die Zuständigkeit dieser Gerichte fallen können, ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Gerichte mit Fragen der Auslegung des Übereinkommens befaßt werden, auch wenn es sich dabei um Grenzfälle handelt.

98. Die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten können den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

nach Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls um Auslegung des Übereinkommens und der anderen in Artikel 1 genannten Übereinkünfte ersuchen. Bei diesen Stellen handelt es sich nach Artikel 4 Absatz 3 um die Generalstaatsanwälte bei den Kassationsgerichtshöfen der Vertragsstaaten oder um jede andere von einem Vertragsstaat benannte Stelle (siehe auch Artikel 10 Buchstabe c)). Eine solche Auslegung „im Interesse des Gesetzes“ wird von diesen Stellen beantragt, wenn Entscheidungen der Gerichte ihres Staates der Auslegung zuwiderlaufen, die bereits durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder durch eines der in Artikel 2 Nummern 1 und 2 genannten Gerichte eines anderen Vertragsstaates gegeben worden ist. Es muß sich jedoch um Entscheidungen handeln, die rechtskräftig geworden sind. In Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls wird bestimmt, daß die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in diesem Fall gegebene Auslegung keine Wirkung auf die Entscheidungen der nationalen Gerichte hat, die den Anlaß für den Antrag auf Auslegung bildeten. Schließlich werden nach Artikel 4 Absatz 4 die nach Maßgabe des Artikels 4 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Auslegungsanträge den Vertragsstaaten, der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zugestellt; diese sind berechtigt, binnen zwei Monaten nach der Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einzureichen oder schriftliche Erklärungen abzugeben; neue Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet, sich aber verpflichtet haben, ihm beizutreten, können ebenfalls Erklärungen abgeben⁽¹²⁰⁾. Mit dieser Bestimmung soll Artikel 20 des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigefügten Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs dem besonderen Charakter dieses Auslegungsantrags angepaßt werden; nach Artikel 20 des genannten Protokolls stellt der Kanzler des Gerichtshofs die Entscheidung des nationalen Gerichts, das einen Antrag auf Auslegung im Vorabentscheidungsverfahren stellt, den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu und außerdem dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist.

99. Die Häufigkeit, mit der dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Auslegungsanträge von den nationalen Gerichten vorgelegt werden, läßt sich als zufriedenstellend bezeichnen. Die Anwendung des Protokolls hat bereits zu fast fünfzig Entscheidungen des Gerichtshofs geführt.

E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN, TERMINOLOGISCHE PROBLEME

100. Übergangsvorschriften

Das Übereinkommen von 1968 (Titel VI Artikel 54) und das Beitrittsübereinkommen von 1978 (Titel V Artikel 34 bis 36) beinhalten eine Reihe von Übergangsvorschriften. Übergangsvorschriften enthält auch das Übereinkommen von 1982 über den Beitritt Griechenlands. So sind, insbesondere nach Artikel 12 des Beitrittsübereinkommens von 1982, das Übereinkommen

von 1968 und das Protokoll von 1971 in der Fassung der Übereinkommen von 1978 und 1982 nur auf solche Klagen und öffentliche Urkunden anzuwenden, die erhoben bzw. aufgenommen worden sind, nachdem das Übereinkommen von 1982 im Ursprungsstaat und, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder Urkunde geltend gemacht wird, im ersuchten Staat in Kraft getreten ist. In Absatz 2 desselben Artikels ist jedoch festgelegt, daß die Vorschriften des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung (Titel III) auch auf Entscheidungen angewandt werden, die aufgrund von Klagen ergangen sind, die vor dem Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens von 1982 (nach den Modalitäten des Artikels 12 Absatz 1 dieses Übereinkommens) erhoben worden sind, wenn das Gericht aufgrund von Vorschriften des Gemeinschaftsübereinkommens oder eines anderen Abkommens, das zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wurde, zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft war, zuständig war.

101. Verhältnis des Übereinkommens zu anderen Abkommen und zum Gemeinschaftsrecht

Titel VII (Artikel 55 bis 59) umfaßt eine Reihe von Bestimmungen, in denen geregelt wird, was mit den zahlreichen, vorwiegend zweiseitigen Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen geschehen soll, die die Vertragsstaaten in der Vergangenheit geschlossen hatten. Wie sich von selbst versteht, ersetzt das Übereinkommen als Gemeinschaftsregelung diese Einzelabkommen (Artikel 55), sofern Anwendungszeiträume und Sachgebiete dieser Abkommen zusammenfallen (Artikel 56)⁽¹²¹⁾. Abkommen, die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen regeln, bleiben im übrigen weiter gültig und können von den Vertragsparteien auch weiterhin geschlossen werden; unberührt bleiben auch bestehende oder etwaige künftige Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane bzw. Bestimmungen der in Ausführung dieser Akte harmonisierten nationalen Rechte in diesem Bereich (Artikel 57).

102. Sprachliche Fassungen des Übereinkommens

Sämtliche Texte des Übereinkommens⁽¹²²⁾ sind in den acht Amtssprachen der Gemeinschaft — in der aus dem Beitritt Griechenlands resultierenden Zusammensetzung — abgefaßt: in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache (Artikel 68 des Übereinkommens von 1968, Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 41 des Beitrittsübereinkommens von 1978, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 17 des Beitrittsübereinkommens von 1982). Jede sprachliche Fassung ist gleichermaßen verbindlich (Artikel 68 des Übereinkommens von 1968, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 41 des Beitrittsübereinkommens von 1978, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 17 des Beitrittsübereinkommens von 1982).

103. Terminologische Probleme der griechischen Fassung des Übereinkommens

Nachstehend wird auf Fragen der griechischen Fassung des Übereinkommens hingewiesen, die einer Klärung oder Berichtigung bedürfen:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 wurde der Begriff „δικαστήριο“ (Gericht) und nicht „δικαιοδοσία“ (Gerichtsbarekeit) gewählt, damit der Eindruck vermieden wird, daß sich die Bestimmung auf die Unterscheidung zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarekeit bezieht, während sie in Wirklichkeit die Art des Gerichts als solches (z. B. Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht) betrifft.
- b) In der Frage der Rechtshängigkeit (Artikel 21 bis 23) wurde der etwas allgemeinere, nicht fachliche Begriff des mit der Rechtssache „befaßten“ Gerichts („που επιλαμβάνεται“) gewählt, damit nicht der Lösung der Frage vorgegriffen wird, die den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bereits beschäftigt hat⁽¹²³⁾; es geht um die Frage, ob es sich hier um einen autonom auszulegenden Begriff des Übereinkommens oder um eine Blankoverweisung auf die innerstaatlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten handelt. Ähnliche Überlegungen führten dazu, daß die weiter gefaßte Formulierung „αυστολή της διαδικασίας“ (Aussetzung des Verfahrens) der Formulierung „αυστολή της απόφασης“ (Aussetzung der Entscheidung) vorgezogen wurde (Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1).
- c) In Artikel 24 wurde der umfassende und bereits fest verankerte Begriff „ασφαλιστικά μέτρα“ (Sicherungsmaßnahmen) gewählt und von einer Wiederholung der Ausdrücke „προσωρινά“ oder „συντηρητικά μέτρα“ (mesures provisoires et conservatoires; einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind) abgesehen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß die entsprechenden Unterscheidungen des früher geltenden griechischen Verfahrensrechts hier wiederbelebt werden.
- d) In Artikel 26 Absatz 2 wie auch in Artikel 31 Absatz 1 heißt es „κάθε ενδιαφερόμενος“ (jeder Berechtigte) und nicht „κάθε διάδικος“ („toute partie intéressée“; deutscher Wortlaut in Artikel 26 Absatz 2: „jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht“; „ein Berechtigter“), der berechtigt ist, die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung zu beantragen. Der allgemeinere Ausdruck wurde gewählt, um den Eindruck zu vermeiden, als ob selbst der Wortlaut des Übereinkommens diese Berechtigung nur auf die Parteien des ursprünglichen Verfahrens beschränkte.
- e) In Artikel 16 Nummer 2 muß es offensichtlich nicht „εγκυρότητα“ (Gültigkeit), sondern „ακυρότητα“ (Nichtigkeit) heißen, ein Begriff, der somit unmittelbar dem nachfolgenden Begriff „κύρους“ (Gültigkeit) gegenübergestellt ist.
- f) Die Begriffe „καταχώριση“ (Eintragung/Registrierung) (Artikel 16 Nummer 4 des Übereinkommens) und „εγγραφή“ (Erteilung eines Patents) (Artikel V Buchstabe d) des Protokolls von 1968), bezogen auf die Patente, sind bedeutungsgleich. Es handelt sich in beiden Fällen um die öffentliche Rechtshandlung, durch die das Recht aus einer bestimmten Erfindung förmlich gesichert wird. Die beiden griechischen Begriffe geben den französischen Terminus „inscription“ wieder.

104. Inkrafttreten des Übereinkommens

Das Übereinkommen von 1968 trat am 1. Februar 1973, das Protokoll von 1971 am 1. September 1975 in Kraft. Das Beitrittsübereinkommen von 1978 war am 31. März 1986 von fünf Staaten ratifiziert und ist noch nicht in Kraft getreten⁽¹²⁴⁾. Das Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens von 1982 wird durch Artikel 15 geregelt, wonach das Übereinkommen „für die Beziehungen zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft“ tritt, „der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die Republik Griechenland und die Staaten, die das Übereinkommen von 1978 gemäß Artikel 39 des genannten Übereinkommens in Kraft gesetzt haben, folgt“. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens von 1982 sind also sowohl das Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens von 1978 als auch die Ratifizierung des Beitrittsübereinkommens von 1982 durch Griechenland.

- (1) ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979, S. 1-65 bzw. 66-70.
- (2) ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979, S. 71-151.
- (3) Siehe Nummer 3 a.E.
- (4) Siehe Nummer 2.
- (5) Siehe Nummern 49, 52.
- (6) Siehe Nummern 9 bis 16.
- (7) Siehe Nummern 17 bis 20.
- (8) Siehe Nummern 21 bis 23.
- (9) Siehe hierzu Φραγκίστα, Δικαιοδοσία επι διεθνών διαφορών ιδιωτικού δικαίου (1934), *passim*, insbesondere 26-96.
- (10) Φραγκίστας, στην Ερμηνεία του αστικού κώδικος ΕισN 126 αριθ. 12-22· Ράμμος, Στοιχεία ελληνικής πολιτικής δικονομίας I/1⁵ (1961) 148, 146· Mitsopoulos, Problèmes de juridiction internationale en droit grec, Εράνιον προς Γ.Σ. Μαριδάκη II (1963) 301-312.
- (11) Μαριδάκης, Η δικαιοδοσία της ελληνικής πολιτείας επί Ελλήνων κατοικούντων εις την αλλοδαπήν, *Νέον δικαίον* 1956.1-5; Π. Βάλληνας, Εφημερίς των Ελλήνων Νομικών 1950.532-533.
- (12) Siehe Ευρυγένη, Το ιδιωτικόν διεθνές δίκαιον εις την ελληνικήν νομολογίαν, Αρμενόπουλος 1964.409ff. (465-490, insbesondere 470-478).
- (13) Siehe jedoch Μαριδάκη, Ιδιωτικόν διεθνές δίκαιον καθά ισχύει εις την Ελλάδα II² (1968) 188-191, der auch aus der Sicht der ZPO die „Unterscheidungstheorie“ verfehlt.
- (14) Zu den weiteren Ausführungen siehe Ράμμο, Εγχειρίδιον αστικού δικονομικού δικαίου I (1978) 185-233· Μητσόπουλο, Πολιτική δικονομία A (1972) 204-261; Κεραμέα, Αστικό δικονομικό δίκαιο. Γενικό μέρος (1986) 48-85.
- (15) Siehe Nummer 14.
- (16) Zu den weiteren Ausführungen siehe Μαριδάκη, Η εκτέλεσις αλλοδαπών αποφάσεων κατά το ισχύον εις την Ελλάδα δίκαιον² (1946), insbesondere 60-120; Μαριδάκη, Η αντίφασις των αλλοδαπών αποφάσεων εις αποδεδειγμένα πράγματα (1930)· Ευρυγένη, Ζητήματα εκ της εκτελέσεως και αναγνωρίσεως αλλοδαπών αποφάσεων, Επιστημονική Επετηρίς της Εχολής των Νομικών και Οικονομικών Επιστημών του Αριστοτελείου Πανεπιστημίου Θεσσαλονίκης VII: Μνημόσυνον Γεωργίου Ε. Σιμωνέτου (1957) 323-360.
- (17) Ευρυγένης (Fußnote 16) 329 mit Nummer 8.
- (18) Siehe Nummer 12.
- (19) Zu den weiteren Ausführungen siehe vor allem Μαριδάκη, Η εκτέλεσις αλλοδαπών αποφάσεων κατά το ισχύον εις την Ελλάδα δίκαιον³ (1970), *passim*, insbesondere 54-109.
- (20) Μαριδάκης, (Fußnote 19) 66-69.
- (21) Siehe Nummer 17.
- (22) Μαριδάκης (Fußnote 19) 83-85.
- (23) Siehe Nummer 18 unter Buchstabe a).
- (24) Μαριδάκης (Fußnote 19) 107.
- (25) Für besondere Sachgebiete ist die internationale Zuständigkeit unmittelbar in bestimmten *mehrseitigen* Verträgen geregelt; bezüglich dieser Verträge siehe Nummer 23.
- (26) Φραγκίστας και Γέσιου-Φαλτσή, Αι διεθνείς συμβάσεις της Ελλάδος εις το αστικόν δικονομικόν δίκαιον. Συμβατικά κείμενα και ερμηνευτικά συμβολαί (1976) 1στ'-1σ'.
- (27) Siehe Nummern 10 und 12.
- (28) Siehe Nummer 7.
- (29) Speziell zu diesem Vertrag siehe Κεραμέα, Rechtsmittelfestigkeit und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen, *Multitudo legum ius unum: Festschrift für Wilhelm Wengler II* (1973) 383-395; P. Yessiou-Faltsi, Zeitschrift für Zivilprozess 96 (1983) 67-89; Pouliadis, Die Bedeutung des deutsch-griechischen Vertrages vom 4. 11. 1961 für die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in der griechischen Praxis, *IPrax* 5 (1985) 357-369.
- (30) Siehe Φραγκίστα και Γέσιου-Φαλτσή (Fußnote 26) 241-292.
- (31) Urteil vom 16. Dezember 1980 in der Rechtssache 814/79, Rüffer/Niederlande, Erwägung 14.
- (32) Urteil vom 16. Oktober 1976 in der Rechtssache 29/76, LTU/Eurocontrol.
- (33) Urteil vom 22. Februar 1979 in der Rechtssache 133/78, Gourdain/Nadler. Vgl. auch Urteil vom 22. November 1978 in der Rechtssache 33/78, Somafer/Saar-Ferngas.
- (34) Oben in den Fußnoten 31 und 32 erwähnte Urteile vom 14. Oktober 1976 und 16. Dezember 1980.
- (35) Urteil vom 13. November 1979 in der Rechtssache 25/79, Sanicentral/René Collin.
- (36) Urteil vom 27. März 1979 in der Rechtssache 143/78, Cavel/Cavel I.
- (37) Urteil vom 31. März 1982 in der Rechtssache 25/81, C.H.W./G.J.H.
- (38) Urteil vom 6. März 1980 in der Rechtssache 120/79, Cavel/Cavel II.
- (39) Siehe Jenard-Bericht, S. 10, Abschnitt IV a.E., Schlosser-Bericht, Nummern 55 ff.
- (40) Vgl. Artikel 3 Absatz 1 ZPO sowie früher Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (41) Siehe Jenard-Bericht, S. 15-16.
- (42) Siehe Jenard-Bericht, S. 57 unter Artikel 53.
- (43) Siehe auch Nummer 38.
- (44) Siehe Nummer 24.
- (45) Vgl. Nummer 38.
- (46) Siehe Nummer 44.
- (47) Vgl. Artikel 41 und 221 Absatz 1 Buchstabe c) ZPO.
- (48) Urteil vom 4. März 1982 in der Rechtssache 38/81, Effer/Kantner.
- (49) Urteil vom 22. März 1983 in der Rechtssache 34/82, Peters/Z.N.A.V.
- (50) Urteil vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 12/76, Tessili/Dunlop.
- (51) Urteil vom 17. Januar 1980 in der Rechtssache 56/79, Zelger/Salinritri.
- (52) Urteil vom 6. Oktober 1976 in der Rechtssache 14/76, De Bloos/Bouyer.
- (53) Urteil vom 26. Mai 1982 in der Rechtssache 133/81, Ivenell/Schwab. Wenn allerdings die charakteristische Verpflichtung keinen Streitgegenstand bildet, so kommt es auf die konkret eingeklagte Verpflichtung an: Urteil vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 266/85, Shenanai/Kreisler.
- (54) Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 1976 (Fußnote 52).
- (55) Siehe Schlosser-Bericht, S. 101-103, Nrn. 91 bis 97.
- (56) Urteil vom 30. November 1976 in der Rechtssache 21/76, Bier/Mines de potasse d'Alsace.
- (57) Siehe Jenard-Bericht, S. 26 I.
- (58) Urteil vom 26. Mai 1981 in der Rechtssache 157/80, Rinkau.
- (59) Die Möglichkeit der Vertretung des Angeklagten wurde durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes 1653 vom 8. November 1986 nunmehr auf Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht sind, ausgedehnt.
- (60) Urteil vom 6. Oktober 1976 (Fußnote 52).
- (61) Urteil vom 22. November 1978 (Fußnote 33).
- (62) Urteil vom 18. März 1981 in der Rechtssache 139/80, Blanckaert & Willems/Trost.
- (63) Siehe Nummer 43 a.E.
- (64) Vgl. Schlosser-Bericht, S. 108, 109, Nummern 121, 122; Collins, The Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 (1983) 65.
- (65) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 21. Juni 1978 in der Rechtssache 150/77, Bertrand/Ott.
- (66) Siehe Schlosser-Bericht, S. 120, Nummer 163.
- (67) Trotz seiner restriktiven Auslegung dieser Bestimmung (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 14. Dezember 1977 in der Rechtssache 73/77, Sanders/van der Putte) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor kurzem die Auffassung vertreten, daß unter die ausschließliche Zuständigkeit nach Artikel 16 Nummer 1 auch reine Miet- und Pachtzinsleistungsklagen sowie die kurzzeitliche Vermietung von Ferienhäusern fallen: Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15. Januar 1985 in der Rechtssache 241/83, Rösler/Rottwinkel.

- (68) Wie beim Drittwiderspruch im griechischen Recht: Artikel 936 Absatz 1 Satz 3 ZPO.
- (69) „Détournement manifeste de procédure“: Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 4. Juli 1985 in der Rechtssache 220/84, Autoteile/Malhé.
- (70) Siehe Nummer 68.
- (71) Diese umfassen allerdings keine Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über ihre jeweiligen, sich aus ihrem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte an einem Patent: Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15. November 1983 in der Rechtssache 288/82, Duijnstee/Goderbauer.
- (72) Siehe *Schlosser*-Bericht, S. 123 Nummer 173.
- (73) Es läßt auch zu, daß jede Partei vor unterschiedlichen Gerichten verklagt werden kann: Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 9. November 1978 in der Rechtssache 23/78, Meeth/Glacet. Wurde eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zugunsten einer der Parteien geschlossen, so kann diese Partei nach dem Übereinkommen (Artikel 17 Absatz 4) jedes andere nach dem Übereinkommen zuständige Gericht anrufen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist jedenfalls der Ansicht (Urteil vom 24. Juni 1987 in der Rechtssache 22/85, Anterist/Crédit Lyonnais), daß es zum Bestehen einer solchen Vereinbarung zugunsten nur einer der Parteien nicht genügt, daß die Parteien die internationale Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines Vertragsstaates, in dem die „bevorzugte“ Partei ihren Wohnsitz hat, vereinbart haben, sondern es ist erforderlich, daß der gemeinsame Wille, diese Partei zu bevorzugen, klar zum Ausdruck kommt.
- (74) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 14. Dezember 1976 in der Rechtssache 24/76, Estasis Salotti/RÜWA. Speziell im Falle von Personen mit Wohnsitz in Luxemburg schreibt Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls von 1968 allerdings vor, daß eine Gerichtsstandsvereinbarung von diesen ausdrücklich und besonders angemessen worden sein muß; nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 6. Mai 1980 in der Rechtssache 784/79, Porta-Leasing/Prestige International) liegt eine solche Vereinbarung vor, wenn sie Gegenstand einer eigenen Vertragsbestimmung ist und in der Urkunde über den Hauptvertrag zwischen den Parteien besonders unterzeichnet worden ist.
- (75) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 14. Dezember 1976 in der Rechtssache 25/76, Segoura/Bonakdarian.
- (76) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 19. Juni 1984 in der Rechtssache 71/83, Tilly Russ/Haven.
- (77) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 11. Juli 1985 in der Rechtssache 221/84, Berghofer/ASA. In der gleichen Richtung jetzt auch das Urteil vom 11. November 1986 in der Rechtssache 313/85, Iveco Fiat/Van Hool, betreffend die schriftlich vorzunehmende Verlängerung einer Gerichtsstandsvereinbarung.
- (78) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 13. November 1979 (Fußnote 35).
- (79) Siehe Nummern 48 und 49.
- (80) Urteil vom 17. Januar 1980 (Fußnote 51).
- (81) Urteil vom 14. Juli 1983 in der Rechtssache 201/82, Gerling/Amministrazione del Tesoro dello Stato.
- (82) Urteil vom 19. Juni 1984 (Fußnote 76).
- (83) Urteil vom 9. November 1978 (Fußnote 73).
- (84) Siehe Nummer 58 am Ende und Nummer 59 am Ende.
- (85) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 24. Juni 1981 in der Rechtssache 150/80, Elefanten Schuh/Jacqmain.
- (86) Siehe *Schlosser*-Bericht, S. 124 Nummern 176 und 177.
- (87) Urteil vom 7. März 1985 in der Rechtssache 38/84, Spitzley/Sommer.
- (88) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 24. Juni 1981 (Fußnote 85); Urteil vom 7. März 1985 (Fußnote 85 und Fußnote 87).
- (89) Urteil vom 24. Juni 1981 (Fußnote 85); Urteil vom 22. Oktober 1981 in der Rechtssache 27/81, Rohr/Ossberger; Urteil vom 31. März 1982 (Fußnote 37); Urteil vom 14. Juli 1983 (Fußnote 81).
- (90) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15. November 1983 (Fußnote 71).
- (91) Siehe Nummern 38 und 44.
- (92) Siehe hierzu *Jenard*-Bericht, S. 39-41.
- (93) Gesetz 1334/1983.
- (94) Siehe *Jenard*-Bericht, S. 40-41.
- (95) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 7. Juni 1984 in der Rechtssache 129/83, Zelger/Salinistri.
- (96) Siehe Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 24. Juni 1981 (Fußnote 85). Eine ähnliche Regelung sehen die Artikel 249-250 ZPO im griechischen Recht vor.
- (97) Siehe Nummer 56.
- (98) Siehe *Jenard*-Bericht, S. 41.
- (99) Siehe Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 31. März 1982 (Fußnote 37).
- (100) Siehe Nummern 24-37.
- (101) Urteil vom 21. Mai 1980 in der Rechtssache 125/79, Denilauler/Couchet Frères.
- (102) Hinsichtlich der Anerkennung der Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung, die den Personenstand betrifft, siehe jedoch Artikel 905 Absatz 4 ZPO; Areopag 569/1972, Nomiko Vima 1972. 1427; Aeropag 1007/1982, Nomiko Vima 1983. 1006.
- (103) Die Frage, ob dem säumigen Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte (Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens), ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom Gericht des Vollstreckungsstaates von Fall zu Fall und unabhängig von den Zustellungsvorschriften des Urteilsstaates zu beurteilen (Urteil vom 16. Juni 1981 in der Rechtssache 166/80, Klomps/Michel; das unlängst am 11. Juni 1985 ergangene Urteil in der Rechtssache 49/84, Debaecker/Bouwman, ist noch deutlicher); auch die Beurteilung des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, deren Anerkennung geltend gemacht oder deren Vollstreckung betrieben wird, ist hierbei nicht bindend (Urteil vom 15. Juli 1982 in der Rechtssache 228/81, Pency Plastic/Pluspunkt).
- (104) Siehe Nummer 7.
- (105) *Jenard*-Bericht, S. 46.
- (106) Siehe Nummer 79.
- (107) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 22. November 1977 in der Rechtssache 43/77, Industrial Diamond Supplies/Riva.
- (108) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 198/85, Carron/Bundesrepublik Deutschland.
- (109) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 30. November 1976 in der Rechtssache 42/76, De Wolf/Cox.
- (110) *Jenard*-Bericht, S. 51.
- (111) Urteil vom 2. Juli 1985 in der Rechtssache 148/84, Deutsche Genossenschaftsbank/Brasserie du Pêcheur.
- (112) Siehe Nummer 81 und Fußnote 107.
- (113) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 27. November 1984 in der Rechtssache 258/83, Brennero/Wendel.
- (114) Siehe Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 178/83, P./K.
- (115) Siehe Nummer 84 Buchstabe b).
- (116) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 3. Oktober 1985 in der Rechtssache 119/84, Capelloni/Pelkmans.
- (117) *Jenard*-Bericht, S. 17.
- (118) *Jenard*-Bericht, S. 16.
- (119) Vgl. auch Nummer 41.
- (120) Siehe Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 6. Oktober 1976 (Fußnote 50).
- (121) Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 14. Juli 1977 in den Rechtssachen 9/77 und 10/77, Bavaria/Eurocontrol.
- (122) Siehe Nummer 3.
- (123) Siehe Fußnote 95.
- (124) Nach der Niederschrift dieses Berichts hat sich die Sachlage wie folgt entwickelt: Das Beitrittsübereinkommen von 1978 ist im August 1986 von Belgien und Dänemark und im Oktober 1986 vom Vereinigten Königreich ratifiziert worden. Das Beitrittsübereinkommen ist somit zwischen den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten und Dänemark am 1. November 1986 und in den Beziehungen zwischen diesen sieben Staaten und dem Vereinigten Königreich am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

(*) *Anmerkung des Herausgebers:*

Seit der Erstellung dieses Berichts ist das Beitrittsübereinkommen von 1978 in den Beziehungen zwischen den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark in Kraft getreten (am 1. November 1986). Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wird es am 1. Januar 1987 in Kraft treten.

„Die griechischsprachige Ausgabe dieses Amtsblatts enthält ferner die griechische Fassung der Berichte von Herrn P. Jenard und von Herrn Professor Dr. P. Schlosser. Diese Berichte sind in der französischen, deutschen, englischen, niederländischen, italienischen und dänischen Fassung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 59 vom 5. März 1979 veröffentlicht worden.“